

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 12 (1939)

**Artikel:** Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik  
**Autor:** Mösch, J.  
**Kapitel:** 7: Bonapartes Vermittlung und der Kanton Solothurn  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-322775>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## SIEBENTES KAPITEL.

### **Bonapartes Vermittlung und der Kanton Solothurn.**

---

#### **I. Bonapartes Einspruch.**

##### **1. Ueberraschung und Unmut in Solothurn.**

In ihrer Not rief die helvetische Regierung Frankreich um die unbedingte Hilfe an. Eine neue Intervention schien denn auch Bonaparte im Interesse Frankreichs zu liegen. Am 30. September 1802 erklärte er in einer Proklamation an das Schweizervolk die Uebernahme der Vermittlung. Er befahl, dass fünf Tage nach Bekanntmachung seiner Proklamation der helvetische Senat sich wieder in Bern versammeln solle, dass alle provisorischen Behörden sich aufzulösen, die Regierungsstathalter ihre Stellen wieder anzutreten, die bewaffneten Völker auseinander zu gehen und die verabschiedeten Soldaten ihre Waffen abzugeben hätten. Schliesslich lud er Senat und Kantone ein, Abgeordnete nach Paris zu senden.<sup>1)</sup>

Am Morgen des 4. Oktober traf in Lausanne die Nachricht von der Niederlage der helvetischen Truppen bei Pfauen ein. Bereits hielten auch flüchtende Truppen ihren Einzug in die Stadt. Ein Teil der Senatoren wollte in den bereitstehenden Schiffen über den See flüchten. Ein anderer Teil dachte an Kapitulation. In diesem Augenblick langte General Rapp, Bonapartes Adjutant, in Lausanne an und überbrachte dessen Proklamation.

Der Schritt des ersten Konsuls wirkte wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Ein Widerstand war unmöglich. Die Föderalisten sahen sich in ihrem Siegeszuge aufgehalten. Die Zentralisten jubelten. Am 6. Oktober erhielt man in Solothurn Bericht vom Vorgehen Frankreichs.<sup>2)</sup> Nach

---

<sup>1)</sup> Akten VIII., 1437 ff.

<sup>2)</sup> Akten IX., 281.

den glänzenden Erfolgen der letzten Wochen empfand man hier die Nachricht bitter. Die Interims-Regierungskommission wartete die Schritte der Tagsatzung in Schwyz ab. Diese verkündete am 9. Oktober 1802 in einer mannhaften Erklärung an die französischen Zivil- und Militärbehörden, dass sie der grossen Uebermacht weichen *müsse*, dass aber ihr Wille ungebrochen bleibe, und sie der Schweizer-Nation das durch den Lunéviller-Traktat zugesicherte Recht, sich selbst frei zu konstituieren, feierlich vorbehalte.<sup>1)</sup>

Am 11. Oktober teilte die solothurnische Interims-Regierung der Bevölkerung des Kantons den Eingriff Frankreichs durch eine eigene Proklamation mit, um durch wahrheitsgetreue Darstellung des Herganges dem Gerede „Uebelgesinnter“ den Boden zu entziehen: „Schon war der allgemeine Wunsch, die Auflösung der sogenannten helvetischen Regierung, wofür die gesamte Schweiz gemeinschaftlich die Waffen ergriffen, beinahe erfüllt; die Truppen dieser Regierung, durch die Tapferkeit der verbündeten Armee bei Murten geschlagen, waren, von da in gänzlicher Unordnung flüchtig, schon bis Lausanne zurückgetrieben, die Regierung selbst, nur noch durch die Schreckensmassregeln, wodurch sie sich zu erhalten bemühte, bekannt, war schon auf dem ersehnten Punkte ihrer Vernichtung, und nur noch ein Tag geringer Anstrengung war von Nöten, um durch ihren gänzlichen Sturz und die Ueberwindung ihrer zusammengeschmolzenen Armee uns auf immer wieder in den Genuss jener glücklichen Tage zurückzusetzen, um die uns ehemals ganz Europa beneidete, und nach denen wir, seit fünf Jahren bald, so oft schon mit gramvollem Herzen vergebens zurückseufzten, als ganz unvermutet eine Proklamation von Frankreichs Oberherrscherr an die 18 Kantone einlangte“. Ein Widerstand gegen Bonapartes Macht ist aussichtslos, heisst es weiter, hüten wir uns vor willkürlichen Handlungen, sie könnten das allgemeine Unglück nur vergrössern, nie aber verhindern.<sup>2)</sup>

## 2. Rückkehr und Auflösung der aufständischen Truppen.

15.—20. Oktober 1802.

Am 15. Oktober kehrte die solothurnische Mannschaft, die am Zuge gegen Bern und Lausanne teilgenommen hatte, zurück und löste sich auf. Rückzug und Auflösung erfolgten ohne Unfälle und Exzesse. In Här-

<sup>1)</sup> Akten IX., 189.

<sup>2)</sup> Miscell. Solod. Nr. 85. Akten IX., 183—185. Gleichzeitig liess die Interims-Regierung auch das Prokla. der eidgenössischen Tagsatzung an ihre Kommitenten (Akten IX., 187 ff.) im Kanton zirkulieren.

kingen sollen in der Morgenfrühe des 18. Oktober zehn heimkehrende Soldaten vor dem Wirtshaus des Patrioten Jakob Studer, der sie höhnisch empfing, Unfug verübt haben.<sup>1)</sup>

Das unter dem Kommando des Obersten May stehende Bataillon Rovérá mit meist bernischer Mannschaft war auf dem Rückweg bis Kriegstetten und Subingen vormarschiert und hatte hier Quartier bezogen. Die Interims-Regierungskommission bemühte sich um seine Auflösung. Die Soldaten lieferten zwei Kanonen und die Gewehre, so weit sie wenigstens ins Solothurner Zeughaus gehörten, ab und gingen am 22. Oktober auseinander.<sup>2)</sup>

Um einen Zusammenstoss mit den in Anmarsch befindlichen helvetischen Soldaten zu vermeiden, befahl die Interims-Regierungskommission am 18. Oktober der aus Mannschaften der solothurnischen Landschaft gebildeten Stadtgarnison, die unter den Hauptmännern Brunner und Lichem stand, sich ins Balsthaler Thal zurückzuziehen. Sie marschierte nach Matzendorf ab. Am 19. Oktober meldete Hauptmann Brunner der Interims-Regierungskommission, die Haltung seiner Leute sei sehr gut, und fügte bei: „Wir sind zwar nur 200 Mann — doch mehr als genug, um alle im Kanton befindlichen Brauseköpfe im Zaume zu halten. Im Notfall aber werden sich auf einen Wink von Ihnen Tausend an uns anschliessen“. Die Regierungskommission ersuchte ihn aber, die Truppe aufzulösen. Am 20. Oktober geschah dies.<sup>3)</sup>

## II. Die Herstellung der konstitutionellen Behörden.

### 1. Die helvetische Garnison aufs neue in Solothurn.

**Von Roll wieder Regierungsstatthalter.**

20. Oktober 1802.

Am 18. Oktober 1802 rückten wieder 450 Mann helvetische Miliz unter dem Bataillonskommandanten Müller in Solothurn ein. Sofort steckte der Bäckermeister Fröhlicher die helvetische Kokarde auf. Bürger Cartier riss sie ihm herunter.<sup>4)</sup> Von Bäcker Fröhlicher angefeuert,

<sup>1)</sup> Balsthalschreiben 1802, 188 f., 217 ff. Prot. d. Kantonsunterstatthalters unterm 19. Okt. 1802. Akten IX., 678 f.

<sup>2)</sup> Akten IX., 275—276, 277.

<sup>3)</sup> Akten der Interims-Regierungskommission 1802. Schreiben vom 19. und 20. Oktober. — Auch in Aarau zogen die Insurrektionstruppen am 18. Oktober ab. Regierungsstatthalter Rothpletz hielt eine Kompagnie Solothurner Mannschaft zurück; sie sollte am grossen Jahrmarkt vom 20. Oktober die Ordnung aufrecht erhalten. In der Nacht vom 19. auf den 20. Oktober machten sich aber Kompagnie und Hauptmann aus dem Staube. Akten IX., 370.

<sup>4)</sup> Akten der Interims-Regierungskommission 1802, 18. Oktober.

drangen helvetische Husaren in das Haus des „Insurgentenführers“ Hauptmann Johann Thomann ein und misshandelten ihn.<sup>1)</sup> 100 Mann der Eliten blieben für den Garnisonsdienst in Solothurn; die übrigen 350 zogen am 19. Oktober unter Führung des Kommandanten Müller über Balsthal und Liestal nach Basel.<sup>2)</sup>

Zum Bataillonschef und Platzkommandanten hatte das Militärdepartement Desaillaux<sup>3)</sup> bestimmt. Dieser war, wie es scheint, mit den Solothurner Patrioten geflohen und kehrte nun am 20. Oktober mit den Aufträgen des Vollziehungsrates nach Solothurn zurück. Er begab sich nach seinem Eintreffen sofort zu Ludwig von Roll und überbrachte diesem ein Schreiben des Vollziehungsrates, das ihn aufs neue zum Regierungsstatthalter erklärte.

Schon am 20. Oktober rief die Interims-Regierungskommission ihre Deputierten bei der Tagsatzung in Schwyz ab. Am 21. Oktober hielt sie ihre letzte Sitzung. Am 22. Oktober kehrten überall die konstitutionellen Beamten in ihre früheren Stellen zurück. So übernahm Andres wieder den Posten des Unterstatthalters in Balsthal. Die Unterstatthalter und Distriktsgerichte benützten wieder wie zuvor das helvetische Siegel.

Die solothurnische Verwaltungskammer beeilte sich, im Namen der helvetischen Regierung wiederum das Oberaufsichtsrecht über die Klostergüter und über das Schulwesen in Anspruch zu nehmen. Sie machte unverzüglich sämtlichen Klosterschaffnern die Anzeige, dass sie in die gleiche Stellung zurücktraten, in der sie vor dem 17. September 1802 gestanden hätten, und schärfte ihnen ein, keine andern, die Verwaltung der Klostergüter betreffenden Weisungen zu befolgen, als jene, die sie von der Verwaltungskammer bereits erhalten hätten oder noch erhalten würden. Von der Gemeindekammer Solothurn und dem Schaffner der Franziskaner verlangte sie Rechenschaft, wie das Kloster an die Patres Franziskaner gelangt sei und was es für eine Bewandtnis habe mit der im Kloster befindlichen Knaben- und Mädchenschule.<sup>4)</sup> Es blieb der Gemeindekammer nichts anderes übrig, als die Patres Franziskaner zur Geduld zu mahnen.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Prot. d. Kantonsunterstatthalters unterm 19. Okt. 1802. Akten IX., 281, 678.

<sup>2)</sup> Akten IX., 307, 333.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 458.

<sup>4)</sup> Prot. d. VK., 1802, 1487 f., 23. Oktober.

<sup>5)</sup> Prot. d. Gemeindekammer IV., 309—310, 25. Okt. 1802. — Am 3. Nov. 1802 erlaubte die Verwaltungskammer in Uebereinstimmung mit der Gemeindekammer einem Teil der Patres in das Kloster einzuziehen. Prot. der Gemeindekammer IV., 317. Erst im Monat April 1803, als die Helvetik zu Ende gegangen war, konnte der ganze Konvent ungehindert vom Kloster Besitz nehmen. Prot. der Gemeindekammer 1803, 448, 20. April.

## 2. Die Volksstimmung.

Nachdem sich die Stadt Solothurn wieder in den Händen der helvetischen Garnison befand, kehrten die geflohenen Patrioten zurück. Die Gegensätze zwischen dem Grossteil des solothurnischen Volkes, dessen föderalistische Gesinnung in den Septemberereignissen mit elementarer Wucht zum Ausdruck gekommen war, und den Patrioten, die nicht weniger leidenschaftlich an der Zentralisation festhielten, mussten zu Reibungen drängen. Dass diese nicht noch stärker zum Ausdruck kamen, ist wohl nur dem versöhnlichen Sinn des Regierungsstatthalters von Roll zu verdanken.

Xaver Zeltner stand in diesen Tagen bei den helvetischen Behörden in hohem Ansehen. Sie benötigten eben einen Regierungskommissär für den unruhigen Kanton Tessin. Die Kandidatur Zeltners stand im Vordergrund. Er habe, so wurde geltend gemacht, sich als Landvogt von Lugano in den Jahren 1793—1794 die allgemeine Achtung des Tessinervolkes errungen,<sup>1)</sup> sei „ein Mann von Mut und Energie“, wie geschaffen, um „dieses wilde Volk“ gut zu führen.<sup>2)</sup> Die Kandidatur zerstug sich. Xaver Zeltner war um den 23. Oktober in Solothurn, wo er wieder als Zeughausinspektor amtete. Der neue Platzkommandant Desaillaux beabsichtigte, die städtische Bürgerschaft vom Wachdienst auszuschliessen, den diese bisher stets gemeinsam mit den helvetischen Truppen versehen hatte. Die Munizipalität wollte offensichtlich das Zeughaus nicht ganz den Unitariern überlassen. Sie erhob Beschwerde beim helvetischen Kriegsdepartement: Diese Massregel, schrieb sie, könnte die misstrauischen Einwohner der Stadt leicht in Unruhe versetzen. Regierungsstatthalter von Roll vermittelte und behielt auch einen Schlüssel zum Zeughaus für sich. Desaillaux verwendete nun die Bürgerwache wenigstens während der Nacht gemeinsam mit der helvetischen Garde. Er tat es ungern; sie schien ihm verdächtig. Er gab darum die Absicht, sie zu verdrängen, nicht auf. Auch die Schlüssel zum Zeughaus suchte er ausschliesslich in seine Hände zu bekommen.<sup>3)</sup>

In Olten bildeten sich zwei politische Parteien, die sich schroff gegenüberstanden, auf der einen Seite die um den „Mondwirt“ Hammer gescharten Patrioten, auf der andern die Föderalisten. Dazu gesellte sich der Neid, wie Regierungsstatthalter von Roll berichtet. Auch die Angeberei fehlte nicht. So wurde dem Vollziehungsrat berichtet: Der von

<sup>1)</sup> Vgl. dazu X. Zeltners Memoiren, Sol. Blatt 1837, 223.

<sup>2)</sup> Akten IX., 430, 433, 436, 16., 20. und 30. Okt. 1802.

<sup>3)</sup> Akten IX., 275, 276, 277, 21., 23. und 26. Oktober.

Schwyz heimgekommene Deputierte von Olten sei am 24. Oktober wieder dahin zurückgekehrt; die Insurgenten seien noch nicht entwaffnet; die im Bataillon Rovéréa gestandenen jungen Leute zögen nach Schwyz, um sich dort von der Tagsatzung anwerben zu lassen; überhaupt sei der Unterstatthalter von Olten wenig tätig, um die Anlässe, die zu gegenseitiger Verbitterung führten, zu verhindern und das zu beseitigen, was auf eine einseitige Begünstigung hindeute.<sup>1)</sup> Der Vollziehungsrat meinte aus der Anzeige entnehmen zu müssen, der Tagsatzungsgesandte Munzinger sei auch Unterstatthalter in Olten, und schrieb an von Roll, er werde selbst einsehen, dass dieser Beamte, wenn die Anzeige der Wahrheit entspreche, unmöglich an seinem Posten gelassen werden könne.<sup>2)</sup>

Von Roll untersuchte am 1. November persönlich die Verhältnisse in Olten. Konrad Munzinger war tatsächlich, nachdem er am 15. Oktober einen „Abscheid“ für eine eventuelle Auflösung der Tagsatzung unterschrieben hatte<sup>3)</sup> und dann heimgekehrt war, am 24. Oktober abermals nach Schwyz gereist. Hier hatte die eidgenössische Tagsatzung ihre Auflösung und die Entlassung der Armee abgelehnt. Ihre Kommission hatte am 21. Oktober den Verfassungsentwurf beendigt und legte ihn am 25. Oktober der Tagsatzung vor. Dieser Entwurf gab den Kantonen die volle Souveränität in Bezug auf ihre Verfassung, Verwaltung, die Wahl ihrer Behörden, ihre Finanzen, die Rechtpflege und das Kirchenwesen zurück. Daneben sah er für gemeinsame Angelegenheiten der Kantone einen eidgenössischen Rat und eine eidgenössische Tagsatzung vor. Die Tagsatzung kam nicht mehr dazu, den Entwurf zu beraten. Sie ging am 27. Oktober protestierend auseinander, als sie vernahm, dass die Franzosen mit Truppen in die Schweiz einmarschierten.<sup>4)</sup> Am 28. Oktober kehrte Munzinger wieder nach Olten zurück. Diese seine zweite Reise nach Schwyz kann wohl nur als der Ausdruck einer ausgeprägten föderalistischen Gesinnung gewertet werden, wie sie denn auch von den Patrioten als das beurteilt wurde. Von Roll teilte dem Regierungsrat die Tatsache mit, enthielt sich aber jeden Urteils. Ueber Unterstatthalter Joh. Bapt. Frey meldete von Roll, er besitze freilich nur das Vertrauen der Minderheit der Stadtbürger von Olten, dagegen habe er das Vertrauen der Landgemeinden; er finde es deswegen besser, ihn an seinem Posten

<sup>1)</sup> Oltenschreiben 1802, 275, 28. Oktober, Mitteilung Minister Dolders an Regierungsstatthalter von Roll.

<sup>2)</sup> Akten IX., 277, 29. Oktober.

<sup>3)</sup> Akten IX., 221 f.

<sup>4)</sup> Akten IX., 304 ff.

zu lassen, ihm aber einen Agenten für Olten beizugeben.<sup>1)</sup> Auch Frey muss zu den Föderalisten gezählt werden.

In den Landgemeinden waren da und dort während der Septemberereignisse die Munizipalitäten neu bestellt worden. Auch hier mussten die neuen Männer den früheren Stelleninhabern weichen. „Nur sei nicht zu verschweigen“, meldete von Roll dem Vollziehungsrat, „dass diese (früheren) Behörden wenig Achtung geniessen, und dass es schwer halte, Bürger zu finden, die sich mit deren Geschäften befassen wollten“.<sup>2)</sup> Das Volk hielt an seiner Abneigung gegen den Zentralismus fest.

Daraus darf aber nicht etwa geschlossen werden, dass die föderalistisch gesinnte Bevölkerung der Landschaft sich der Aristokratie zugeneigt hätte. Die Septemberereignisse hatten damit endgültig gebrochen. Es entspricht zweifellos den Verhältnissen, wenn von Roll dem Vollziehungsrat schrieb: „Die Wünsche aller Vernünftigen (ich behaupte das nicht nur vom Lande, sondern auch von der Hauptstadt) gehen durchaus nicht mehr auf den politischen Zustand hin, der vor dem Jahre 1798 existierte. Diese Wahrheit hat sich selbst aus und während den Ereignissen des Herbst- und Weinmonates als ein Resultat abstrahieren lassen. Man will das System der Freiheit und Gleichheit; man wünscht aber auch, dass dasselbe so viel als möglich mit den Formen der Vorzeit und mit den Gebräuchen und Sitten der Lokalitäten in Uebereinstimmung gebracht werde. Man wirft der seitherigen Einrichtung der Zentralgewalt allzu grosse Kostspieligkeit vor und sagt, die seitherigen Kantongewalten seien in Behandlung der Angelegenheiten, die zunächst doch nur die Kantonsbürger interessieren, allzu abhängig von der Zentralregierung und allzu beschränkt in den Rechten und Befugnissen gewesen. In Ansehung alles dessen hofft nun jeder Vernünftige still und gelassen eine endliche genugtuende Modification durch die Vermittlung des ersten Consuls“.<sup>3)</sup>

### III. Die Vertretung des Kantons Solothurn in der Konsulta.

#### 1. Die Wahlen der Kantonsdeputierten.

4. November 1802.

In seiner Proklamation an das Schweizervolk vom 30. September 1802 bestimmte Bonaparte: der helvetische Senat habe drei Deputierte nach Paris zu senden; jeder Kanton werde ebenfalls Abgeordnete dahin schik-

<sup>1)</sup> Akten IX., 277, 3. Nov. 1802.

<sup>2)</sup> Akten IX., 768, 10. Nov. 1802.

<sup>3)</sup> Akten IX., 277 f., 3. Nov. 1802.

ken können; auch Bürger, „welche seit drei Jahren Landammann oder Senatoren gewesen seien und nach einander Stellen bei der Zentralregierung bekleidet“ hätten, könnten sich nach Paris verfügen, um die Mittel anzugeben, „durch welche die Ruhe und Einigkeit hergestellt und alle Parteien ausgesöhnt werden könnten“.<sup>1)</sup>

Am 25. Oktober 1802 erliess der helvetische Senat die näheren Verfüngungen über die Deputiertenwahl:

Die Regierungsstatthalter der 18 Kantone hätten im Laufe der ersten Novemberwoche jene Bürger ihres Kantons zusammenberufen, welche Mitglieder der beiden Kantons-Tagsatzungen von 1801 und 1802 gewesen seien. Diese hätten zu beratschlagen, ob, wie viele und welche Bürger sie im Namen und auf Kosten ihrer Kantone als Deputierte nach Paris absenden wollten. Gleichzeitig gab der Senat auch den „einzelnen Gemeinden“ die Befugnis, „ihre besondern Ansichten vorzutragen“.<sup>2)</sup> Die Wahlen in die Kantonstagsatzung von 1801 waren unter unitarischem, jene in die Kantonstagsatzung von 1802 unter föderalistischem Regime erfolgt. Die Vereinigung der Abgeordneten beider Tagsatzungen sollte also wohl die der Volksstimmung am besten entsprechende Volksvertretung bringen.

Trotzdem das Wahlsystem für die Kantonstagsatzungen vom 1. August 1801 von den überwiegend unitarischen Gesetzgebern möglichst zugunsten ihrer Gesinnungsgenossen eingerichtet worden war, ergaben die solothurnischen Wahlen bei 21 Deputierten 15 Föderalisten und nur eine Minderheit von etwa sieben Unitariern, unter welchen Xaver Zeltner sich befand. Die 20 Deputierten, die aus den solothurnischen Wahlen für die Kantonstagsatzung vom 2. April 1802 hervorgingen, waren ausnahmslos Föderalisten. In beiden Kantonstagsatzungen bildeten die Vertreter der Landschaft gegenüber jenen der Stadt die Mehrheit.<sup>3)</sup>

Regierungsstatthalter von Roll bestellte die Deputierten der beiden Kantonstagsatzungen auf den 4. November 1802 ins Gemeindehaus nach Solothurn. Vereinzelte der Deputierten waren in beide Tagsatzungen gewählt worden. Zwei, nämlich Unterstatthalter Georg Niklaus Tschann in Dornach und Agent Joseph Hofmeyer in Nuglar, entschuldigten sich mit dem Hinweis, sie seien im Sommer 1801 bloss zur Entwerfung einer Kantonsverfassung gewählt worden und dürften es darum nicht wagen,

<sup>1)</sup> Akten VIII., 1439.

<sup>2)</sup> Akten IX., 327 f.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 378 ff. und S. 420 ff.

an dem bevorstehenden Geschäfte teilzunehmen. Die beiden Stadtbürger alt-Schultheiss Karl Fidel Grimm und alt-Unterstatthalter Felix Sury blieben ohne Entschuldigung weg. Dieses Wegbleiben dürfte als Protest gegen Frankreichs neue Einmischung aufzufassen sein. 30 Mitglieder erschienen. Davon stammten 23 aus der Landschaft. Regierungsstatthalter von Roll führte das Präsidium. Karl Vogelsang wurde zum Sekretär gewählt.

Bei der Beantwortung der Frage, ob im Namen des Kantons Solothurn Deputierte nach Paris gesandt werden sollten, scheint auch in der Versammlung die Verstimmung gegen Bonapartes Vorgehen durchgeklungen zu haben. Drei Mitglieder wollten keine Gesandten abordnen; andere wollten es erst tun, wenn die Mehrheit der Kantone dafür sei; andere, wenn Bern, Basel und Aargau es täten; andere wollten es erst tun, wenn sicher stehe, dass mindestens *ein* Kanton die Absendung beschliesse. Da keiner dieser Anträge eine absolute Mehrheit auf sich zu vereinigen vermochte, erklärten sich endlich 16 gegen 13 Stimmende für Absendung einer Gesandtschaft, aber mit Zuwartern von einigen Tagen, um erst zu vernehmen, ob die Nachbarkantone Deputationen bestellten. Daraufhin wurde mit 24 gegen sechs Stimmen die Zahl der Deputierten auf zwei festgesetzt.

Am Nachmittag des 4. November fand die Wahl statt. Für die Wahl des ersten Vertreters kamen neun Namen in Vorschlag. Im dritten Wahlgang erreichte alt-Jungrat Peter Glutz-Ruchti das absolute Mehr mit 16 Stimmen, während alt-Regierungsstatthalter Amanz Glutz sechs und Peter Joseph Zeltner, der frühere helvetische Geschäftsträger in Paris, acht Stimmen auf sich vereinigten. Für die Wahl des zweiten Deputierten wurden sogar 14 Vorschläge gemacht. Offensichtlich wollte die Mehrheit dem Vertreter aus der Stadt jetzt einen solchen aus der Landschaft beigesellen. So wurde schon im zweiten Wahlgang Johann Baptist Frey von Olten, der Sohn des Distriktsstatthalters in Olten, mit 18 Stimmen gewählt. Amanz Glutz erhielt noch drei, Peter Joseph Zeltner fünf Stimmen.<sup>1)</sup> Die auf P. J. Zeltner gefallenen Stimmen dürfen wohl als der Ausdruck der unitarischen Minderheit gelten.

## 2. Die Instruktion an die Kantonsdeputierten.

Ueber die Frage, ob den Deputierten eine Instruktion mitzugeben sei, erhob sich eine lebhafte Meinungsaussprache. Einige Mitglieder

<sup>1)</sup> B.-A. Helvetik, Bd. 1066, 623 ff. Akten IX., 481. — Altermatt: Mediationszeit, S. 13 ff.

hielten eine solche nicht für ratsam; andere wagten nicht, ihre Ansicht als diejenige des Kantons geltend zu machen. Xaver Zeltner und Kaspar Glutz (alt-Distriktstatthalter in Biberist) protestierten förmlich gegen jedwede Instruktion. Doch wurde schliesslich mit 22 Stimmen eine solche beschlossen, aus der Erwägung heraus, dass der erste Konsul als Vermittler zwischen den Parteien auftreten wolle, folglich die Kantonsdeputierten über die Gegenstände instruiert sein müssten, die sie im Namen ihres Kantons zur Vermittlung vorzutragen hätten. Zur Ausarbeitung der Instruktion wurde eine Kommission von sieben Mitgliedern bestimmt und in diese folgende Vertreter gewählt: Georg Krutter, Heinrich Grimm, Amanz Glutz, Jost Wirz, Konrad Munzinger, Karl Vogelsang, Distriktsstatthalter Joh. Bapt. Frey, fünf davon von Solothurn, zwei von Olten.

Am Morgen des 5. November lag der Entwurf zur Instruktion vor. Die Artikel wurden einzeln beraten und jeweilen (bei 28 Anwesenden) mit allen gegen drei bis vier Stimmen zum Beschluss erhoben. Nochmals erhob Xaver Zeltner im Namen der Minderheit Protest gegen die Erteilung einer Instruktion: Die Versammlung sei überhaupt zu Beratungen inkompetent; es sei fraglich, ob sie die Stimmung der Kantonsmehrheit repräsentiere,(!) zudem liefen ihre Instruktionen doch nur auf eine Schwächung der Zentralregierung hinaus. Zeltner verlangte, dass der Protest ins Protokoll aufgenommen werde. Die Versammlung wies aber dieses Begehrnis mit 17 gegen sieben Stimmen ab.

Die Bestimmungen der Instruktion waren in der Hauptsache folgende:

Die Schweiz beansprucht nach den Bestimmungen des Vertrages von Lunéville die vollständige Unabhängigkeit.

Nach dem gleichen Vertrag ist dem Schweizer Volk die Befugnis eingeräumt, sich eine beliebige Verfassung zu geben. Die solothurnische Tagsatzung zieht hieraus den Schluss, dass die Schweiz sich in Kantone einteilen, und dass jeder Kanton sich selbst eine ihm zusagende Verfassung geben dürfe.

Damit aber die Kantone im Innern mehr Zusammenhang und nach aussen grösseres Ansehen erhalten, hält die solothurnische Tagsatzung eine permanente, gemeinsame, helvetische Tagsatzung für nötig, wozu jeder Kanton ein oder eventuell zwei Mitglieder ernennt und bezahlt. Die nötigen Vollmachten sind dieser Zentraltagsatzung durch die Kantone zu übertragen. Sie entscheidet über Krieg und Frieden, schliesst Allianzen und Handelsverträge, kann Verordnungen einzelner Kantone,

sofern sie andern Kantonen nachteilig sind, aufheben, ernennt die Botschafter zu fremden Mächten, spricht in Fällen, wo ein Kanton gegen einen andern, oder ein Kanton gegen Gemeinden oder Privatpersonen in Prozess verwickelt ist, das endgültige Urteil, aber einzig in den genannten Fällen; schliesslich regelt sie das Militärwesen einheitlich. „Wenn wegen religiösen Gegenständen Verfügungen zu treffen sein sollten, so sollte dies nur durch die Deputierten derjenigen Religionspartei, mit Einverständnis der Oberhirten, geschehen, von deren Religionsangelegenheiten die Rede sein wird. Die Religion soll in jedem Kanton, so wie sie von unsrern Vätern anererbt ist, zugesichert und in ihren Verhältnissen geschützt bleiben, worunter auch die Güter der Geistlichkeit mitverstanden sind, welche nie anders als mit Einwilligung des betreffenden Kantons und der geistlichen Obern zu einer andern Bestimmung, und auch dann nur für religiöse und Unterrichtsanstalten, können verwendet werden.“.

Die Tagsatzung war so sehr überzeugt, dass diese Grundsätze der Gesinnung der erdrückenden Mehrheit des Solothurner Volkes entsprächen, dass sie — und zwar sichtlich, um allen gegenteiligen Einwürfen Xaver Zeltners die Spitze abzubrechen — der Instruktion die Schlussbemerkung beifügte:

„Wenn der grosse Konsul daran zweifeln würde, dass diese Aeusserungen der Volksstimmung angemessen seien, so können die hiesigen Kantonsdeputierten ihm das Anerbieten machen, dass man zu ihrem Beweistum es auf die Unterschrift eines jeden Individuums des Kantons wolle ankommen lassen“.<sup>1)</sup>

### 3. Die Deputation der Stadtgemeinde Solothurn und ihre Instruktion.

Auf den 15. November 1802 fanden sich die Kantonsdeputierten in Paris ein. Vereint mit Hans Bernhard Sarasin von Basel sprach sich Peter Glutz schon bald sehr energisch für den Föderalismus und das „Ancien régime“ aus. Da aber die unitarischen Deputierten in grosser Ueberzahl waren, bemerkte der helvetische Geschäftsträger in Paris in einem Brief vom 17. November 1802 seinem Nachfolger in Bern, Minister Mohr: er wünschte, dass die Partei der Föderalisten zahlreicher vertreten wäre, damit man sich ein richtiges Urteil von der Stärke und Güte

<sup>1)</sup> Akten IX., 482—483. — Auf eine Beschwerde der Bewohner des Dorneck hin wurde den Deputierten noch der Auftrag gegeben, den Grenzen des Bezirks Dorneck entlang gegenseitig freie Abfuhr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu erwirken.

ihrer Gründe bilden könne.<sup>1)</sup> Sofort wählten nun Bern und andere Städte zur Geltendmachung ihrer Interessen Deputierte. Ihrem Beispiele folgend, machte die Munizipalität der Stadt Solothurn der Gemeindekammer Solothurn am 22. November die Anregung, zwei Männer an die Konsulta abzuordnen. Sie schlug dazu den Ex-Jungrat Anton Gerber und den ehemaligen Hauptmann Anton Gabriel Surbeck vor, zwei Männer, die sich bereits in Paris befanden. Die Gemeindekammer, die keinen Schritt verabsäumen wollte, der das Wohl der ihr anvertrauten Gemeinde fördern könnte, trat, wie ihr Protokoll sagt, um so lieber auf den Vorschlag ein, weil diesen beiden Männern die Gemeinde Solothurn warm am Herzen liege, weil sie ferner über die notwendigen Talente verfügten, um sich Eingang zu verschaffen, um so mehr, als A. G. Surbeck „ein Verwandter“ von Bonaparte sei, was zu besonderen Hoffnungen berechtige, schliesslich auch deswegen, weil der Umstand, dass die beiden Herren bereits in Paris weilten, der Gemeinde grosse Kosten erspare.<sup>2)</sup>

Um die Ernennung der beiden Vertreter über jeden Zweifel sicher zu stellen, legten die Gemeindebehörden auf einen Wink aus Paris hin, da die Abhaltung einer Gemeindeversammlung infolge der Anwesenheit französischer Truppen untersagt war, am 16. und 17. Dezember ein Register auf, in welches die Bürger sich einzutragen hatten.<sup>3)</sup> Die Eintragung fiel durchaus im Sinne einer Bestätigung aus und das entsprechende Aktenstück wurde vom Regierungsstatthalter legalisiert.<sup>4)</sup>

In der Instruktion wurde den beiden Vertretern eingehend die unglückliche Lage geschildert, in der sich die Stadt infolge der Missernte, der Einquartierung französischer und helvetischer Soldaten und Offiziere befindet. Es gelte also vor allem, die Mittel zu finden, um die gegenwärtigen Leiden zu erleichtern.<sup>5)</sup>

#### 4. Xaver Zeltner und Peter Ochs als Vertreter solothurnischer Gemeinden in der Konsulta.

Wenige Tage nach der Wahl der Deputierten in die Konsulta durch die vereinigten Tagsatzungen vom 4. November 1802, bei der die Unitarier keinen Vertreter durchzubringen vermochten, durchheilte die Nach-

<sup>1)</sup> „Je voudrais qu'on nous en envoyât encore plusieurs du même parti, anfin qu'on pût ici prendre une idée de leur véritable force et de la bonté de leurs raisons.“ Akten IX., 515, 516, 17. und 23. Nov. und 1. Dez. 1802.

<sup>2)</sup> Prot. d. Gemeindekammer IV., 329 f., 22. November.

<sup>3)</sup> Prot. d. Gemeindekammer IV., 355 ff., 15. Dezember 1802.

<sup>4)</sup> Prot. d. Munizipalität 1802, 18. Dezember.

<sup>5)</sup> Prot. d. Gemeindekammer IV., 330. Konzeptenbuch der Munizipalität und des Stadtrates 1802, S. 120 ff., 22. November.

richt Ratsäle und Presse, Xaver Zeltner und Peter Ochs seien von verschiedenen solothurnischen Gemeinden zu Deputierten in die Konsulta abgeordnet worden. Schon am 9. November 1802 meldete Minister Mohr in Bern dem helvetischen Geschäftsträger Stapfer in Paris: eben versichere man, dass Ochs, alt-Direktor, „für die protestantischen Gemeinden des Bucheggbergs als Deputierter in die Konsulta ernannt sei“;<sup>1)</sup> und die „Zürcher Zeitung“ vom 12. November 1802 brachte die Mitteilung: „der ehemalige Distrikt Biberist im Kanton Solothurn“ habe den alt-Statthalter Zeltner zum Deputierten erkoren<sup>2)</sup> und dieselbe Zeitung berichtete in ihrer Nummer vom 16. November 1802: „Zwei reformierte Gemeinden im Kanton Solothurn haben den ehemaligen Direktor Ochs zum Deputierten nach Paris ernannt“.<sup>3)</sup>

Die Wirklichkeit oder Gültigkeit dieser Ernennungen von Zeltner und Ochs wurde später, wie wir hören werden, in aller Form bestritten. Das aber bleibt sicher, dass sowohl Zeltner als Ochs nach dem Wortlaut von Bonapartes Proklamation vom 30. September 1802 als Senatoren und Beamte der helvetischen Republik das Recht hatten, auch ohne eine besondere Wahl und ohne weiteren Auftrag in eigenem Namen und auf eigene Kosten an der Konsulta als vollberechtigte Mitglieder teilzunehmen.<sup>4)</sup>

## 5. Das Echo der Konsulta in Stadt und Kanton Solothurn.

Die Konsulta wurde am 10. Dezember 1802 offiziell eröffnet.<sup>5)</sup>

Der Deputierte Anton Gerber teilte dem Vizepräsidenten der Municipalität, Friedrich von Roll, jeweilen die Vorgänge auf der Konsulta mit. Aus solchen Briefen vom 10. und 13. Dezember erhielt der Stadtrat am 20. Dezember mitten in einer Sitzung die Nachricht, Bonaparte habe sich am 10. Dezember in einem Schreiben und am 12. Dezember in einer Rede an die Abordnung der Konsulta „für die Neutralität und das Föderativ-System der 18 schweizerischen Kantone ohne Zentralregierung“ ausgesprochen. Diese für das künftige Schicksal des Kantons und der Stadt

<sup>1)</sup> Akten IX., 513 f.

<sup>2)</sup> Zürcher Zeitung 1802, Nr. 91, vom 12. Nov., 3. S., 2. Sp.

<sup>3)</sup> Zürcher Zeitung 1802, Nr. 92, vom 16. Nov., 3. S., 1. Sp. — Wohl mit Rücksicht auf diese Meldung schrieb Mohr in einem Brief vom 3. Dezember 1802 an Stapfer: „Ochs n'a été élu que par quelques municipalités“. Akten IX., 886.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 492.

<sup>5)</sup> Ueber die Konsulta orientiert Oechsli: Die Geschichte der Schweiz, I. Bd. Eine Reihe von Angaben über die Tätigkeit der solothurnischen Abgeordneten an der selben trägt Altermatt in seiner Geschichte der solothurnischen Mediationszeit zusammen. Wir dürfen uns daher hier auf das Echo der Konsulta in der solothurnischen Heimat beschränken.

Solothurn „ziemlich günstigen Neuigkeiten“ lösten allgemeine Freude aus. Dass der Stadtrat, der Hüter der Stadtrechte, die Nachricht nicht ganz günstig fand, hatte seinen Grund wohl zweifellos darin, dass Bonaparte auch erklärt hatte, die durch die Revolution eingeführte Rechts-gleichheit (zwischen Stadt- und Landbürgern) dürfe nicht angetastet werden.

Gerber teilte in seinen Briefen zugleich mit, dass die beiden kantonalen und die beiden städtischen Deputierten miteinander „gemeinsame Sache“ machten, und dass sie aufgefordert seien, innert acht Tagen einen den Bedürfnissen des Kantons angemessenen Verfassungsentwurf einzureichen.<sup>1)</sup> Die Deputierten wünschten dringend Instruktionen für diesen Entwurf, vorzüglich über die Wahlart der ersten Kantonsbeamten.<sup>2)</sup> Der Stadtrat war der Meinung, er habe für den Entwurf der Kantonsverfassung als Ganzes der Instruktion der vereinigten Tagsatzungen vom 5. November<sup>3)</sup> nichts zuzufügen, und überliess es den Deputierten, „aus den Entwürfen, die sie bereits in Händen hätten, das den Umständen angemessenste herauszunehmen und mit ihren klugen Gedanken zu bereichern“. Die Interims-Regierungskommission hatte sich ja kürzlich intensiv mit dem Entwurfe einer Kantonsverfassung beschäftigt und der Deputierte Peter Glutz war mit derselben in nächster Verbindung gestanden. Es ist kaum zweifelhaft, dass der damalige Entwurf nun in Paris zur Richtschnur diente.<sup>4)</sup>

Bezüglich „der ersten Wahlordnung“ aber fand es der Stadtrat zweckmässig, den Deputierten einige Richtlinien zukommen zu lassen. Er bestellte zu diesem Zwecke eine Kommission aus den Herren Alt-rat Heinrich Grimm, Amtschreiber Wirz, Amtschreiber Vogelsang und Ratschreiber Krutter, die unter Vorsitz des Regierungsstatthalters von Roll und unter Zuzug beliebiger weiterer Sachverständiger einen Vorschlag ausarbeiten sollten.<sup>5)</sup>

Es dürfte nach diesen Korrespondenzen kaum mehr zweifelhaft sein, dass die vereinigten föderalistischen solothurnischen Kantons- und Stadt-deputierten tatsächlich einen Entwurf zu einer solothurnischen Kantons-verfassung ausarbeiteten und vorlegten. Peter Glutz war am 25. Januar

<sup>1)</sup> Prot. d. Gemeindekammer IV., S. 366, 20. Dezember 1802.

<sup>2)</sup> Prot. d. Gemeindekammer IV., S. 368, 21. Dezember 1802.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 494.

<sup>4)</sup> Leider konnte der Entwurf der Interims-Regierungskommission bis jetzt nicht aufgefunden werden.

<sup>5)</sup> Prot. der Gemeindekammer IV., 368 f. — Das Protokoll verweist auf das Cop.-Buch der Gemeindekammer, das aber nicht zu finden ist.

1803<sup>1)</sup> in die erste (die linke oder föderalistische) Kommission gewählt worden, die mit der zweiten (der rechten oder unitarischen) Kommission<sup>2)</sup> jenen Zehner-Ausschuss der Konsulta bildete, welcher mit dem ersten Konsul und seinen vier Kommissären die Geschäfte zu erledigen hatte.<sup>3)</sup> Am 25. Januar 1803 behandelte die erste Kommission mit den Kommissären neben den Verfassungen verschiedener anderer Kantone auch jene für Solothurn.<sup>4)</sup>

Nun reichten auch Xaver Zeltner und Peter Ochs einen Verfassungsplan für den Kanton Solothurn ein. Ochs weilte etwa seit dem 20. November 1802 in Paris. Stapfer sah sein heftiges Auftreten nicht gern und schrieb am 1. Dezember an Mohr in Bern: die Gegenwart von Ochs an der Konsulta könne die Versammlung nur in Misskredit bringen.<sup>5)</sup> Nachdem sich Bonaparte am 10. und 12. Dezember für den Föderalismus ausgesprochen hatte, erklärte sich auch Ochs in der Konsulta für den Föderalismus „mit Rücksicht auf die Stellung der Schweiz in Europa“.<sup>6)</sup> Der Verfassungsentwurf von Zeltner und Ochs für den Kanton Solothurn war so zentralistisch, wie es nach dem Stellungsbezug Bonapartes möglich war.<sup>7)</sup> Bei seiner Eingabe berief sich Zeltner (das dürfte der Zusammenhang der nun entstehenden Auseinandersetzungen sein) auf einen Auftrag durch die Gemeinden des früheren Distriktes Biberist, Ochs, wie es scheint, auf einen solchen durch die Gemeinden des protestantischen Bezirkes Bucheggberg. Die vier Deputierten des Kantons und der Stadt Solothurn erklärten, ihnen sei von einer solchen Sendung nichts bekannt, und erhoben Protest dagegen, dass Zeltner und Ochs sich als Vertreter mehrerer Gemeinden des Kantons Solothurn bezeichneten.

Der Streit warf seine Wellen bis in den Kanton Solothurn hinein. Am 7. Januar 1803 protestierte die Gemeinde Biberist in einer Zuschrift an den Unterstatthalter des Kantons Solothurn gegen Zeltners Anspruch, ihr Vertreter zu sein:

<sup>1)</sup> Mit Ludwig Augustin d'Affry von Freiburg, Rudolf von Wattenwil von Bern, Hans Reinhart von Zürich und Emanuel Jauch aus Uri.

<sup>2)</sup> In welcher Ignaz Vonflüe aus Obwalden, Henri Monod von Morges, Jak. Ulrich Sprecher aus Graubünden, Albert Stapfer von Brugg und Paul Usteri von Zürich sassen.

<sup>3)</sup> Akten IX., 959, 960, 961, 25. und 26. Januar 1803.

<sup>4)</sup> Akten IX., 960, 25. Januar 1803. — Zu all dem sprechen auch die „Allgemeine Zeitung“ von 1803, Nr. 17 und die „Gemeinnützigen Nachrichten“ 1803, S. 46 von einem doppelten Verfassungsprojekt für den Kanton Solothurn. Altermatt, a. a. O. S. 22, Anm. 29.

<sup>5)</sup> „Je voudrais bien que le cit. Ochs eût imité la réserve du cit. Laharpe. Sa présence à la Consulta ne peut que jeter de la défaveur sur l'ensemble“. Akten IX., 516.

<sup>6)</sup> Akten IX., 892.

<sup>7)</sup> Vgl. die Inhaltsangabe bei Altermatt, a. a. O. S. 23 ff.

Sie müssten vernehmen, schrieben der Gemeindevorwalter Johannes Hery und der Agent Jakob Hery „im Namen der Gemeinde“, dass Bgr. Zeltner immerfort behauptete und es auch in öffentlichen Blättern getan habe, dass er als Deputierter für den ehemaligen Bezirk Biberist in Paris sich einfinden solle. Die Gemeinde Biberist stelle dies gänzlich in Abrede. Es sei in der Gemeinde ein Register aufgelegt worden und unter den Bürgern habe sich nur ein einziger gefunden, der den Bgr. Zeltner als Deputierten anerkannt habe, die übrigen Bürger aber „protestierten gänzlich dawider und hielten es für grundfalsch, da keiner von diesem Artikel etwas wissen wolle, sondern erklärten, dass Bgr. Zeltner für die Gemeinde Biberist nicht das Mindeste tun und anbringen solle; sondern sie überliessen dies den zwei Kantonsdeputierten Glutz und Frei“. Schliesslich verlangten sie, dass dieser ihr Protest im Protokoll aufgenommen und den zwei Kantonsdeputierten in Paris mitgeteilt werde.<sup>1)</sup> Nicht minder energisch setzten sich die Gemeinden des Kirchspiels Kriegstetten in einem Schreiben vom 28. Januar 1803 zur Wehr. Das ganze Kirchspiel, so erklärten sie, protestiere wider Zeltners Anspruch, ihr Vertreter zu sein. Die Gemeinden anerkannnten ihn nicht als solchen. Es genüge für sie schon, an den April 1799 zurückzudenken, an die grossen Kosten, die er ihnen damals verursacht habe, und gar an das unschuldig vergossene Blut, das noch immer beweint werde. Sie betrachteten einen solchen Menschen, der durch falsche Nachrichten in öffentlichen Blättern oder in andern Schriftstücken behauptete, ihre Unterstützung zu haben, für einen Ruhestörer ihrer Gemeinden und des Vaterlandes. Habe man sich die Frechheit genommen, ihre Gemeinden in den öffentlichen Blättern (als Auftraggeber) zu nennen, so werde hiewider auch der Protest in den öffentlichen Blättern am Platze sein; denn sie dürften es öffentlich sagen, dass in ihren Gemeinden kein Mehr, keine Wahl, keine Ernennung von Ausschüssen und Bevollmächtigten vorgenommen worden sei, um jemanden als Deputierten an die Tagsatzung in Paris zu ernennen, und Bürger Zeltner solle sich nicht als Deputierten ihres Kirchspiels ausgeben. Auch diese Gemeinden verlangten, dass ihr Protest ins Protokoll (des Regierungsstatthalters) aufgenommen werde; und zur Bekräftigung folgt „im Namen der Zentral-Munizipalität des ehemaligen Gerichts oder des Kirchspiels Kriegstetten“ eine ganze Reihe von Unterschriften. Im Namen von Halten

---

<sup>1)</sup> Kriegstettenschreiben, Bd. 7, 1803, S. 246. — Prot. d. Kantonsunterstatthalters unterm 7. Jan. 1803. — Es handelt sich also nicht bloss um die Erklärung von drei Bürgern, wie Akten IX. 484 bemerkt.

und Kriegstetten: Urs Jäggi, Sekretär, Viktor Affolter, Präsident. Im Namen von Horriwil und Hüniken: Konrad Sperisen, Präsident. Im Namen von Derendingen: Glutz, Präsident. Im Namen von Hersiwil: Xaver Steiner, Präsident. Im Namen von Recherswil: Hanssepp Kaufmann, Präsident. Im Namen von Obergerlafingen: Joseph Probst. Im Namen von Oekingen: Urs Joseph Affolter, Präsident, Jos. Müller, Sekretär.<sup>1)</sup>

Solche Erklärungen schliessen einen Auftrag des gesamten Distriktes Biberist an Zeltner, ihn auf der Konsulta in Paris zu vertreten, ohne Zweifel aus. Es wird selbst fraglich, ob wirklich mehrere oder auch nur eine Gemeinde ihn in rechtlicher Form zu ihrem Vertreter bestimmten. Es ist denkbar, dass einzelne verstimmte patriotische Gemeindevorsteher im Wasseramt und Bucheggberg ihn nach den Wahlen der vereinigten Tagsatzung vom 4. November im Gedanken bestärkten, persönlich nach Paris zu gehen. Auch die Deputierten der Stadt Solothurn waren am 22. November nur durch den Stadtrat ernannt worden.<sup>2)</sup> Der Stadtrat wusste damals noch gar nicht, dass die Ernennung durch die ganze Bürgerschaft geschehen müsse, hatte doch Regierungsstatthalter von Roll die diesbezügliche Verordnung des Departementes des Innern gar nie publiziert. Erst infolge einer privaten Reklamation des Ministers Stapfer und der dadurch veranlassten privaten Mahnung von Paris aus legte der Stadtrat von Solothurn am 16. und 17. Dezember ein öffentliches Register zur Wahl, resp. zur Bestätigung der Gesandtschaft auf.<sup>3)</sup> Ob nun aber nachträglich die eine oder andere Landgemeinde zugunsten von Zeltner ein Register auflegte? Ob man überhaupt von der Vorschrift etwas wusste? Das sind Fragen, die heute noch offen bleiben.

Aber auch eine in wirklich gesetzlicher Form geschehene Abordnung von Peter Ochs von Basel wird durch derartige Feststellungen fraglich. Ochs unterzeichnete sich als „Deputierter der fünf protestantischen Gemeinden (député des cinq communes protestantes) des Kantons Solothurn und beauftragt mit Instruktionen von den Republikanern des Kantons Basel“. Den letztgenannten Auftrag durch die Republikaner des Kantons Basel hatte sich Ochs eigenmächtig zugelegt.<sup>4)</sup> Wie steht es mit dem erstgenannten Auftrag durch „die fünf protestantischen Gemeinden des

<sup>1)</sup> Kriegstettenschreiben, Bd. 7, 1803, S. 252—253. Prot. d. Kantonsunterstathalters unterm 28. Jan. 1803.

<sup>2)</sup> Er gab ihnen aber „einen behörig legalisierten Vollmachtschein“ mit. Prot. d. Gemeindekammer IV, 330.

<sup>3)</sup> Prot. d. Gemeindekammer IV., 355—357. Vgl. oben S. 496.

<sup>4)</sup> Die Belege siehe bei Altermatt, a. a. O. S. 16, Anm. 9.

Kantons Solothurn“? Welches sind „die fünf Gemeinden“? In Betracht kommt in jener Zeit einzig der Bucheggberg. Sind nun die dortigen Kirchgemeinden Auftraggeber? Solche gab es nur drei. Die ehemaligen bucheggbergischen Gerichte? Solche gab es nur vier. Die politischen Gemeinden? Solche zählte der Bucheggberg in die zwanzig. Am ehesten lässt sich auch hier an einen formlosen Auftrag durch einzelne patriotische Gemeindevorsteher und Verehrer von Ochs denken. Das aber hätte zu einer Vertretung der betreffenden Gemeinden nicht berechtigt.

Uebrigens konnten Zeltner und Ochs, die als frühere Senatoren ohne weiteren Auftrag an der Konsulta teilzunehmen berechtigt waren, auch ohne Auftrag, im eigenen Namen Anträge und selbst einen Verfassungsentwurf für den Kanton Solothurn einbringen. Insofern konnte und musste sie Minister Stapfer auch schützen.<sup>1)</sup>

In seinen Memoiren, in denen Xaver Zeltner auch auf seine Tätigkeit in der Konsulta hinweist, ist er auf den „be-Ruchtigten“ Peter Glutz sehr schlecht zu sprechen. Er erzählt unter anderm: „Die Amtei Bipp wünschte zum Kanton Solothurn zu kommen. Ich hatte Aufträge in Händen, um diesorts Schritte zu tun. Es wäre bei der begründeten Abneigung Napoleons gegen die Berner Oligarchen etwas sehr leichtes gewesen und von höchster Wichtigkeit für unsfern durch diese Amtei abgeschnittenen Kanton. Mir ekelte, mit Peter Glutz zu sprechen. Ich tat es aber aus Liebe zu meinem Kanton. Seine Mitwirkung oder blosse Einwilligung, als Deputierter der Tagsatzung, wäre kleckend gewesen. Allein er war schon lange von Bern *pensioniert*, wie es später die Berner Oligarchen dem Herrn E... gestanden. Er vereitelte daher mein Vorhaben, so wie ein ähnliches inbetreff des Frickthales“.<sup>2)</sup>

In all diesen Fragen könnten nur zeitgenössische Briefe und Aktenstücke Klarheit schaffen. In den verschiedenen Familienarchiven dürften immer noch solche vorhanden sein.

#### IV. Wachsende Not und wachsende Verwilderung.

##### 1. Neue Besetzung und Entwaffnung des Kantons durch die Franzosen.

Um dem Zaudern der eidgenössischen Tagsatzung in Schwyz, sich aufzulösen, ein Ende zu machen und der Sache des „Vermittlers“ grösstern Nachdruck zu geben, rückte General Ney am 21. Oktober 1802

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Altermatt, a. a. O. S. 22.

<sup>2)</sup> Sol. Bl. 1837, S. 220.

mit etwa 12'000 Franzosen in die Schweiz ein.<sup>1)</sup> Am 27. Oktober löste sich die Tagsatzung in Schwyz auf. Kurz darauf wurden 27 Mitglieder derselben, darunter Alois Reding, Aufdermauer, Hirzel, Wyrsch, Zellweger gefangen genommen und als Geiseln in Aarburg interniert.<sup>2)</sup>

Der Kanton Solothurn, der an der Erhebung im Monat September so entscheidenden Anteil genommen, stand bei der helvetischen Regierung, die seit dem 18. Oktober in Bern wieder ihren Sitz aufgeschlagen hatte, in schlechtem Ruf. Es hatte sich damals gezeigt, wie wichtig der Besitz von Solothurn für ihre Sicherheit in Bern war. Noch immer besaß Solothurn ein gut ausgerüstetes Zeughaus. Ueberdies fühlten sich die Solothurner Patrioten trotz der Gegenwart der helvetischen Garnison zu wenig sicher. Am 25. Oktober 1802 meldete Xaver Zeltner von Solothurn aus dem Vollziehungsrat: Es werde ihm gemeldet, dass im nahen Städtchen Wiedlisbach und seiner Umgebung die Aufständischen nicht aufhörten, die waffenlosen Patrioten zu bedrohen.<sup>3)</sup> Der Kanton Solothurn erhielt darum einen unverhältnismässig grossen Teil des französischen Heeres zugewiesen.

Am 27. Oktober kamen von Basel her 4000 Mann französischer Truppen nach Olten und bezogen hier und in der Umgebung Quartier. Olten hatte 40 Offiziere und 820 Mann zu beherbergen.<sup>4)</sup> Nach einigen Tagen zog die Grosszahl über Aarau gegen Zürich weiter. In Olten blieb eine Garnison zurück. Sie zählte 3 Offiziere, 115 Infanteristen, 5 Ordonnanzen. Dazu kamen 8 helvetische Soldaten.<sup>5)</sup>

Am 5. November rückte die französische Garnison in Solothurn ein. Sie bestand aus einem Bataillon, seinem Stab und dem Brigadegeneral Eppler an der Spitze,<sup>6)</sup> etwa 450 Mann. Bereits waren 266 helvetische Soldaten mit ihren Offizieren in der Stadt. Dazu kamen noch die Arbeiter, Frauen, Kinder, Dienstboten und die ständigen Melde-reiter. Die Besatzung stieg auf etwa 800 Personen.<sup>7)</sup>

Angesichts dieser grossen Zahl drängte die Munizipalität der Stadt Solothurn darauf, dass nun die bisherige helvetische Besatzung verlegt werde. Der patriotisch gesinnte Platzkommandant Desaillaux war aber nicht einverstanden, und General Eppler entschied, die helvetischen

<sup>1)</sup> Akten IX., 266 ff., 304 ff.

<sup>2)</sup> Akten IX., 350 ff.

<sup>3)</sup> Akten IX., 621.

<sup>4)</sup> Oltenschreiben 1802, 278, 282.

<sup>5)</sup> Oltenschreiben 1802, 287, 8. Nov.

<sup>6)</sup> Akten IX., 835.

<sup>7)</sup> Konzepte der Munizipalität und des Stadtrates 1802, S. 120, 22. Nov.

Soldaten hätten gemeinsam mit den französischen den Platzdienst zu besorgen. Die Munizipalität Solothurn habe auch nicht geklagt, als 3—4000 Insurgenten „einquartiert“ gewesen seien, schrieb Desaillaux an das Kriegsdepartement in Bern und fügte bei, das alte Stadtwappen sei wieder beseitigt und die Schlüssel zum Zeughaus und den Pulvermagazinen seien in den Händen des Verwalters (Xaver Zeltner).<sup>1)</sup>

\* \* \*

Kaum war die Besetzung durchgeführt, befahl General Eppler, dass im ganzen Kanton die Waffen abgeliefert werden. Am 12. November 1802 teilte Regierungsstatthalter von Roll in einer Proklamation den Befehl der Bevölkerung mit: Alle Einwohner, die an den militärischen Ereignissen der Monate September und Oktober irgend einen Anteil genommen hätten, müssten innerhalb von drei Tagen ihre Waffen an die zuständige Munizipalität abliefern; die Munizipalitäten ihrerseits hätten die abgelieferten Waffen auszuscheiden in solche, die Privateigentum und solche, die während des Aufstandes aus irgend einem Zeughaus genommen worden seien. Eppler, der „kommandierende General im Kanton Solothurn“, vergass nicht, allen denen mit militärischer Dazwischenkunft zu drohen, die der Verordnung nicht strikte nachkommen würden.<sup>2)</sup> Auf Verlangen des Generals hatten sich auch die von den Dorfgemeinden eingerichteten bürgerlichen Polizeiwachen aufzulösen und ihre Waffen abzuliefern. Nur die Harschiere durften, auf die Vorstellung des Regierungsstatthalters hin, die ihrigen behalten, um sich des „umherziehenden Strolchgesindels“ erwehren zu können.<sup>3)</sup>

Die Patrioten konnten ihre Schadenfreude nicht verbergen. Vielerorts trieben sie die Föderalisten in Angst und Aufregung, indem sie das Gerücht förderten, die Entwaffnung sei nur die Einleitung zur Verhaftung der Teilnehmer am Septemberaufstand auch im Kanton Solothurn. General Eppler suchte durch eine Bekanntmachung in Solothurn und Olten die Bevölkerung zu beruhigen, in der er erklärte, das Gerücht sei falsch.<sup>4)</sup>

Die Bevölkerung kam durch den ganzen Kanton hin dem Befehl, die Waffen abzugeben, still und ruhig nach.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Akten IX., 578 f., 6. Nov. 1802.

<sup>2)</sup> Miscell. Solod. Nr. 87.

<sup>3)</sup> Akten IX., 768.

<sup>4)</sup> Akten IX., 832, 20. Nov. 1802.

<sup>5)</sup> Mitteilungen des Regierungsstatthalters an den Vollziehungsrat vom 20. Nov. Akten IX., 832. Die Tabellen über die abgelieferten Waffen finden sich in Balsthalschreiben 1802, 213 (17. Nov.), 230 f.; Oltenschreiben 1802, 307 ff.; Kriegstettenschreiben 1802, 228—244; ebenda für den Bezirk Lebern (!) S. 197—226: Dorneckschreiben 1802, 239—283, 292.

Dennoch ging die Entwaffnung im Distrikt Olten nicht ohne schwere Plackereien ab. In Olten hatte der französische Platzkommandant Cosne im Hause des Mondwirts Hammer Quartier bezogen. Die Patrioten, die sich in diesem Hause versammelten und immer noch darauf ausgingen, die Gegner zu necken, fanden an Cosne eine Stütze<sup>1)</sup>). Am 25. November erzwang Cosne mit dem Bajonett in der Hand von dem föderalistisch gesinnten Unterstatthalter Frei folgenden Befehl an sämtliche Landgemeinden des Distrikts: Weil sie vergeblich durch die Order des Generals Eppler und des Regierungsstatthalters zur Ablieferung der Waffen aufgefordert worden seien, sei der Kommandant Cosne genötigt, in ihren Gemeinden mit militärischer Exekution die Waffen abzuholen; die Gemeinden selbst hätten für die Fehlbaren gutzustehen und folgende Taggelder zu zahlen: für einen Offizier 6 Franken, für einen Sergeanten 2 Franken, für einen Korporal 1 Fr. 50 Rp. und für einen Gemeinen 1 Franken; bei Widersetlichkeit sei am folgenden Tag die doppelte Taxe zu entrichten. Tatsächlich waren beinahe sämtliche Waffen vorschriftsgemäss und rechtzeitig abgeliefert worden. Vorhandene Aktenstücke zeigen, wie trotzdem der erzwungene Befehl zu einer wahren Hetze gegen das Volk, das in den Septembertagen mitgemacht hatte, ausgenützt wurde.

Am Morgen des 26. November zog Hauptmann Hazard mit 38 Mann der Oltner Garnison nach Wangen und nahm Hausdurchsuchungen vor. Da sie keine Waffen fanden, marschierten sie nach Hägendorf. Trotzdem auch hier keine Waffen zum Vorschein kamen, hatte die Gemeinde für Beköstigung der Truppe 50 Franken zu bezahlen. Von Hägendorf marschierten die Franzosen nach Kappel; überall forderten sie Geld. Von Kappel zogen sie nach Gunzgen. Hier trieben sie sechs Gewehre auf. Ihr Selbstbewusstsein wuchs. Weil aber die Dorfleute sich unerschrocken zeigten, als ob sie es mit der kleinen Soldatenschar auf eine Kraftprobe abkommen lassen wollten, liessen die Franzosen eilig von Olten Verstärkung herbeiholen. Kommandant Cosne drang mit dem Bajonett zum zweitenmal in das Haus des Unterstatthalters Frei ein und zwang ihn, sofort weitere 30 Mann nach Gunzgen zu senden. Die 68 Mann übernachteten nun in Gunzgen. Am Morgen des 27. November suchten sie wieder nach Waffen, fanden aber keine mehr, „da die meiste Mannschaft von Gunzgen ohne Waffen nach Solothurn gezogen war“. Dennoch musste Gunzgen für diesen „Feldzug“ 150 Fran-

<sup>1)</sup> Mitteilungen des Regierungsstatthalters von Roll an den Vollziehungsrat vom 20. November und 1. Dezember 1802. Akten IX., 775 und 832.

ken bezahlen. Am Nachmittag trat Hezard mit 30 Mann den Rückzug über Bonigen an. Obwohl sie auch hier keine Waffen finden konnten, hatte die Gemeinde ihnen 38 Franken zu erlegen.<sup>1)</sup>

Am 30. November marschierte die Exekutionstruppe in die Dörfer des Bezirks Gösgen. In Niedererlinsbach wurden die Soldaten zur Beköstigung einzelnen Bürgern zugeteilt. So einer derselben dem Hans Widmer. Bei seinem Eintritt ins Haus um 10 Uhr morgens verlangte er eine Mass Wein; um 11 Uhr Schweinefleisch mit Gemüse und wieder eine Mass Wein. Für das Abendessen forderte er eine gebratene Taube. Da man keine hatte, rüstete man ihm Eier. Als ihm diese aufgestellt wurden, warf er sie auf den Boden, nahm den Leuchterstock vom Tisch, schleuderte ihn dem einen der beiden Söhne des Hauses an den Arm, so dass dieser die Schmerzen noch am 11. Dezember spürte. Als Vater Widmer zur Güte mahnte, schlug ihn der Soldat. Da Vater und Söhne sich die Gewalttaten nicht gefallen lassen wollten, ergriff der Soldat sein Gewehr, eilte dem fliehenden Vater bis in den Stall nach und schlug ihn damit. Die Söhne entrissen ihm den Vater. Der Soldat klagte beim Offizier. Dieser liess Vater und Söhne in die Wachtstube abführen. Hier wurde der Vater auf einen Stuhl gelegt und erhielt von einem Soldaten mit einem Schuh 50 Streiche. Vater und Söhne mussten unter dem Hohn und Spott der Mannschaft die ganze Nacht und den folgenden Vormittag im Wachtlokal zubringen. Um 11 Uhr des 1. Dezember liess der französische Offizier den Vater mit seinen Söhnen ins Wirtshaus zum „Löwen“ führen und diktirte ihm folgende Geldstrafe: für ein Bajonett 2 Franken, für die Unterbringung eines Soldaten 1 Fr. 50 Rp., den Franzosen für Schuhe 16 Franken. Das Geld musste sofort erlegt werden.<sup>2)</sup>

\* \* \*

Neben der Neubesetzung der aufständischen Gebiete und der Entwaffnung des Volkes hielt die französische Heeresleitung noch eine dritte Massnahme für nötig: den Abtransport der eingezogenen Waffen. Die Häufung dieser Vorsichtsmassnahmen zeigt, wie wenig man dem Volke traute und wie tief man den Unabhängigkeitssinn und die föderalistische Gesinnung in ihm verankert fühlte.

<sup>1)</sup> Oltenschreiben 1802, 315—321. Akten IX., 775. Von Arx, Neuausgabe, II. 297—299.

<sup>2)</sup> Oltenschreiben 1802, 340 f., 11. Dezember. Das Aktenstück ist unterschrieben von Hans Widmer und Philipp Räber, Munizipalweibel, der die Vorgänge im Wachtlokal „selbst gesehen und gehört“ hatte.

Schon am 30. November 1802 hatte Obergeneral Ney den Beschluss zur Ueberführung der eingezogenen Waffen nach Lausanne und Morges dem Vollziehungsrat mitgeteilt. Die Vorstellungen, die der Vollziehungsrat erhob, blieben ohne Antwort.

Am 4. Dezember wurde das in Solothurn stationierte zweite Helvetische Bataillon nach Lausanne abkommandiert, um daselbst die Bewachung der eintreffenden Waffen zu übernehmen. In den gleichen Tagen fand auch ein Wechsel der französischen Garnison in Solothurn statt. Während etwa zwei Tagen war die Stadt von Truppen fast völlig frei. Zur Bewachung der Posten mussten Stadtbürger verwendet werden. Das führte wieder zu Reibungen zwischen den Patrioten und den Stadtbördern. Unter Beihilfe des Platzkommandanten Desaillaux wählte General Eppler 30 „regierungstreue Bürger“ zu diesem Dienst. Die Stadtmunicipalität meinte, die Auswahl wäre ihre Sache gewesen, und Regierungsstatthalter von Roll war derselben Ansicht. Man könne doch nicht wieder Leute bewaffnen, „die gegen die Regierung gedient hätten“, schrieb Desaillaux dem Vollziehungsrat.<sup>1)</sup>

In den ersten Dezemberwochen wurden von den Gemeinden des Kantons die eingezogenen Waffen in das Zeughaus in Solothurn eingeliefert. Um den 19. Dezember forderte General Eppler die solothurnische Verwaltungskammer auf, sofort 60 Pferde und 15 Wagen zum Abtransport der Waffen bereitzustellen. Jeden zweiten Tag sollte die gleiche Zahl von Pferden und Wagen bereitstehen und die Verwaltungskammer für deren Unterhalt sorgen. Die Aufregung in den städtischen Behörden, die erst jetzt etwas von der neuen Massregel vernahmen, war gross. Am 22. Dezember ging der erste Transport vor sich. Jeder der 15 vierspännigen Wagen war mit vier mit Gewehren gefüllten Kisten beladen. Eppler verlangte 100 Laden, um neue Kisten bereitmachen zu lassen. Das Gerücht ging durch die Stadt und durch den Kanton, das ganze Zeughaus solle geleert werden bis auf zwei Kanonen und 50 Gewehre und einen kleinen Rest von Munition. Die helvetischen Beamten betrachteten die Waffen als Eigentum der helvetischen Nation, über das in erster Linie diese zu verfügen habe; die solothurnisch gesinnten Bürger beanspruchten die Waffen als altes solothurnisches Eigentum; ein Teil der eingezogenen Waffen war zweifellos Privateigentum von Hunderten von Familien im Kanton herum. So waren Behörden und

<sup>1)</sup> Akten IX., 835, 836. Die abgezogenen helvetischen Soldaten wurden vorläufig nicht ersetzt. Die Gemeindekammer konnte die Schulzimmer im Franziskanerkloster wieder für den Unterricht benützen. Prot. d. Gdekkamer IV., 359, 17. Dezember 1802.

Volk in Aufregung.<sup>1)</sup> Regierungsstatthalter von Roll benachrichtigte den Vollziehungsrat; Abordnungen von Solothurn eilten nach Bern und baten, man möchte den Obergeneral Ney ersuchen, dem Abtransport Einhalt zu tun.

Am 25. Dezember, am Weihnachtsfeste, gingen abermals 15 Wagen mit Gewehren ab. Auf dem Wege bis Aarberg wurde, wie Regierungsstatthalter von Roll vernahm, eine beträchtliche Anzahl der Gewehre von den französischen Soldaten verkauft; die Soldaten trugen bereits auch Pulver zum Verkaufe an. Am 27. Dezember wurden die 15 Wagen mit 425 Fässchen Pulver von je 60—100 Pfund beladen und abgeführt. Für den 29. Dezember stand, da das Wetter für den Transport von Pulver zu ungünstig war, die Abfuhr der Kanonen in Aussicht. In der Stadt Solothurn und im Kanton waren Beunruhigung und Unzufriedenheit ständig gewachsen, „nicht nur bei den öffentlichen Beamten, sondern auch bei jedem andern unbefangenen Bürger“. Die Verwaltungskammer sandte Alarmberichte an das Kriegsdepartement, und der Regierungsstatthalter von Roll gab in einer Zuschrift an den Vollziehungsrat seinem Groll deutlich Ausdruck: „Einige Bürger“, so schrieb er, „halten dafür, die totale Ausleerung eines Zeughäuses sei eine so starke und so auffallende Massnahme, dass sie die Grenzen der gegenwärtig in Helvetien befindlichen Gewalten zu überschreiten scheine, und dass in eine solche Verfügung nur hätte eingewilligt werden sollen, wenn sie unmittelbar vom ersten Konsul gekommen wäre. Andere sind der Meinung, es habe der helvetischen Regierung an Kraft, wenn nicht sogar am Willen, gefehlt, dass sie nicht früher Vorstellungen und Gegenmassnahmen getroffen habe. Noch andere meinen, jene Massnahme habe eine besondere Abneigung gegen den Kanton Solothurn zur Ursache“. Solche Aeußerungen verdienten Nachsicht, wenn man auch nur die Kosten in Betracht ziehe, die dieser Abtransport bereits verursacht habe und noch weiter verursache, fügte Regierungsstatthalter von Roll bei, die Regierung möge für den Fall, dass ihre Vorstellungen beim Obergeneral abermals erfolglos seien, doch wenigstens „um ihrer Ehre willen“ die über diese Dinge geführte Korrespondenz veröffentlichen. Das Misstrauen an ihrer Aufrichtigkeit und an ihrem Eifer, das in diesen Zeilen durchleuchtete, veranlasste die helvetische Regierung zu einem abermaligen kräftigen Schreiben an Obergeneral Ney: Es herrsche Angst in der Bevölkerung und man gebe sich traurigen Vermutungen hin. Im

---

<sup>1)</sup> Prot. d. Gemeindekammer IV., 367, 368.

Kanton Solothurn ertöne nur ein Schrei der Entrüstung; man appelliere an die wohlwollenden Versicherungen des ersten Konsuls zugunsten der Schweiz. Der Herr Obergeneral möge doch, die Regierung beschwöre ihn, die Anordnungen des Generals Eppler in Solothurn und jene anderer höherer Offiziere in Bern und Zürich solange aufschieben, bis die französischen Behörden auf die bezüglichen Eingaben geantwortet hätten.

Infolge dieser eindringlichen Vorstellungen scheinen keine weiteren Abtransporte von Waffen aus dem Zeughaus in Solothurn stattgefunden zu haben. Der Statthalter von Lausanne meldete wiederholt, dass auch auf Waadtländerboden bei den Transporten Waffen gestohlen und verkauft worden oder verloren gegangen seien; in Morges lägen allerlei Dinge ungesondert durcheinander, so dass der Aufseher die Verantwortung ablehne.<sup>1)</sup>

## 2. Der Unterhalt der Besatzungstruppen und die Geldnot.

Mit dem neuen Einmarsch französischer Truppen erwuchs der helvetischen Republik auch die Unterhaltungspflicht derselben. Durch ein Abkommen zwischen der französischen Heeresleitung und dem helvetischen Geschäftsträger in Paris vom 6. November 1802 wurde diese Pflicht umschrieben. Frankreich zahlte Sold, Bekleidung und Ausrüstung; der helvetischen Republik fielen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Mannschaft, die Lieferung von Futter für die Pferde und der Unterhalt der Stallungen und Gebäude zu.<sup>2)</sup>

Für den Kanton Solothurn war diese Unterhaltspflicht um so schwerer, weil hier die Ernte des Sommers 1802 durch Ueberschwemmung, Hagelschlag und grosse Trockenheit gelitten hatte, die Preise hochstanden und die Bevölkerung unter Verdienstlosigkeit litt.

Die Stadt Solothurn hatte für 800 Militärpersonen den Unterhalt zu beschaffen. Die helvetischen Soldaten wurden zwar von der helvetischen Regierung ernährt; aber sie verlangten von der Stadt eine Zulage in Gemüse und Salz, nicht etwa in Natura, sondern in Geld. Für die französischen Soldaten hatte die Stadt für Brot, Fleisch, Gemüse, Salz, Holz und Licht zu sorgen; sie musste die Geräte und Lingen in der Kaserne erneuern, Heu und Hafer für die Pferde herbeischaffen. Die vielen französischen Offiziere hatten alle in Privathäusern innerhalb der Ringmauern Quartier bezogen. Sie verlangten eine weit bessere Tafel als die Hausbewohner sie sich selbst leisten konnten. Auch dafür hatte die

<sup>1)</sup> Akten IX., 906—912.

<sup>2)</sup> Akten IX., 554 f.

Stadt aufzukommen. Der Brigadegeneral Eppler verlangte Gastfreihaltung. Die Munizipalität hatte dafür monatlich 10 Louisdor vorgesehen. Eppler zeigte sich aber damit nicht zufrieden und liess keine Gelegenheit vorbeigehen, um die Gemeindebehörden zu plagen in der Absicht, noch mehr herauszupressen.

Wohl stand der Gemeinde in Aussicht, dass wenigstens die regelmässigen Kosten von der helvetischen Regierung rückvergütet würden. Aber sie bekam vorläufig kein Geld, und in den ersten vierzehn Tagen hatte sie bereits 20'000 Franken ausgegeben.<sup>1)</sup>

Aehnlich litt Olten. Zur Garnison kamen täglich die durchziehenden Soldaten von allen vier Seiten. Die Einquartierung in den Privathäusern drückte um so schwerer, als viele Bürger des Städtchens ohne Verdienst waren und bei der ausserordentlichen Teuerung der Brotpreis sehr hoch stand.<sup>2)</sup>

Die Landgemeinden litten unter den Requisitionen. Dazu kamen im Gäu öftere Einquartierungen. So setzten sich anfangs Dezember 1802 ohne irgend eine Anzeige an die Kantonsbehörden 60 von Aarau herkommende französische Soldaten in Hägendorf fest.<sup>3)</sup> Kurz darauf bezog eine fränkische Kompagnie in Neuendorf Quartier.<sup>4)</sup>

\* \* \*

In einer Proklamation vom 12. Dezember 1802 an das helvetische Volk suchte der Vollziehungsrat den Einmarsch der französischen Truppen zu rechtfertigen. Er habe beim Abzug der französischen Soldaten vor vier Monaten darauf hingewiesen, dass nur allseitige Uebereinstimmung die Ordnung aufrecht erhalten könne. „Ihr habt“, so schrieb er, „unsren Worten keinen Glauben beimessen wollen, Bürger Helvetiens! Ehrbüchtige Menschen verleiteten euch, die Partei ihres Eigennutzes und ihrer Leidenschaften zu ergreifen, und in dem ein Teil unter euch, ihrer Stimme gehorchend, sich empörte, um die verfassungsmässige Regierung zu stürzen, ward der andere Teil durch sein Stillschweigen und seine Untätigkeit ebenfalls zum Mitschuldigen von diesem Unfug“.<sup>5)</sup>

Diese Proklamation war die Vorbereitung für die Ausschreibung einer ausserordentlichen Kriegssteuer zur Sicherstellung des Unterhaltes

<sup>1)</sup> Konzept. der Munizipalität und des Stadtrates 1802, 120.

<sup>2)</sup> Oltenschreiben 1802, S. 287 und 350.

<sup>3)</sup> Oltenschreiben 1802, 336.

<sup>4)</sup> Balsthalschreiben 1802, 276.

<sup>5)</sup> Akten IX., 617 ff.

der französischen Truppen. Das diesbezügliche Dekret erschien am 20. November 1802. Es verlangte 625'000 Franken. Diese sollten durch alle Kantone gleichmässig aufgebracht werden, „bis die politische Strafbarkeit einzelner Kantone, Gemeinden oder Personen näher bestimmt“ sein werde. Ueber diese besondere Strafbarkeit sollte der Vollziehungs-rat innerhalb eines Monates dem Senat Bericht erstatten. Dem Kanton Solothurn fiel ein Beitrag von 20'000 Franken zu. Bis am 15. Dezember 1802 sollte das Geld beim Obereinnehmer des Kantons bereit liegen.<sup>1)</sup>

In einem zweiten Dekret vom gleichen 20. November forderte der helvetische Senat alle während der Aufruhrbewegung aus öffentlichen Kassen und Verwaltungen erhobenen Gelder als Staatsgut zurück. Die im Aufruhr aufgestellten verfassungswidrigen Zivil- und Militärbehörden wurden „persönlich und solidarisch“ für die Rückerstattung haftbar gemacht. Hätten sie das Geld nicht innerhalb vierzehn Tagen zurück-bezahlt, so würden sie sofort nach dem abgekürzten Zwangsverfahren dafür belangt.<sup>2)</sup>

Die beiden Dekrete und die in ihnen enthaltenen Drohungen ver-breiteten in der Stadt Solothurn Angst und Schrecken. Mit geringer Ausnahme hatten ja alle Kreise am Aufstande teilgenommen. Dabei war der Geldmangel so gross, dass, wenn die Dekrete in ihrem Wortlauten ausgeführt werden sollten, der Ruin unvermeidlich war. Die Mitglieder der abgetretenen Interims-Regierungskommission suchten in Bern durch Vermittlung von Minister Urs Glutz einen Aufschub für die Rückzahlung der etwa 14'000 Franken betragenden, zumeist aus den Salzkassen ent-hobenen Gelder zu erwirken. Die Munizipalität beauftragte die beiden Vertreter, die sie am 22. November an die Konsulta abordnete, bei den obersten Stellen in Paris auf die verzweifelte Lage hinzuweisen, in der sich die Stadt Solothurn augenblicklich befindet. Die Gemeindekammer ihrerseits überlegte aufs neue, wie sie Geld beschaffen könnte. Die 800 „Mäuler“ wollten täglich gegessen haben und für die Bürgerschaft musste Vorsorge getroffen werden, sollte sie nicht im Frühjahr dem Elend und dem Hunger anheimfallen. Hatten alle andern Bemühungen versagt, so sollte nun unverweilt zum letzten Mittel gegriffen und bei den bemittel-ten Gemeindebewohnern ein Zwangsanleihen aufgenommen werden. In diesem peinlichen Augenblicke meldete der in Neuenburg befindliche alt-Landvogt Anton Byss, es sei ihm gelungen, den Stadtrat von Neuenburg für die Gewährung eines Darlehens zu gewinnen für den Fall, dass

<sup>1)</sup> Akten IX., 638 ff.

<sup>2)</sup> Akten IX., 642 f.

dafür im Kanton Neuenburg liegende solothurnische Rebgüter verpfändet werden könnten. Frau Jungrätin Margrit Besenwald geb. von Roll und der minderjährige Urs Diethelm Vigier, vertreten durch seinen Beistand Altrat Heinrich Grimm, boten willig ihre in Landeron und Cressier befindlichen Rebberge als Pfand an, da ihnen die Gemeindekammer als Gegenwert die beiden Weissensteine verpfändete. Der Sekretär der Gemeindekammer, Krutter, reiste mit den nötigen Vollmachten versehen nach Neuenburg, unterzeichnete um den 28. November gemeinsam mit alt-Landvogt Anton Byss den Schuldbrief für 24'000 Franken zu 4 % Zins. Der Stadtrat zahlte den Betrag sofort bar aus, so dass Sekretär Krutter ihn den hocherfreuten Stadtvätern heimbringen konnte.<sup>1)</sup>

Inzwischen hatten die Mitglieder der abgetretenen Interims-Regierungskommission bei den helvetischen Behörden einen Aufschub für die Erlegung der von ihnen verlangten Restitutionsgelder zu erwirken vermocht. Sie mussten aber eine Hinterlage machen, die um einen Dritt höher war als die Summe, die sie zu bezahlen hatten.<sup>2)</sup> Amanz Glutz, Heinrich Grimm, Franz Scherer und alt-Landvogt Anton Byss baten nun am 17. Dezember die Gemeindekammer, sie möchte ihnen „aus dem von den Voreltern für ausserordentliche Notfälle ersparten Stadtseckel für 21'000 Fr. Gültsschriften anvertrauen, wogegen sie sich anerböten, der Gemeindekammer einen Revers auszustellen und ihr bis zur Rück erstattung der Hinterlage ihre ganze Habe und alle ihre Güter einzusetzen und zu verschreiben.“ Dabei beriefen sie sich darauf, dass einer von ihnen der Gemeinde vor wenigen Tagen zu dem Anleihen von Neuenburg verholfen habe. Die Gemeindekammer entsprach ihrer Bitte. Daraufhin erliess der Vollziehungsrat den Mitgliedern der Interims-Regierungskommission nicht nur ein förmliches Schuldbekenntnis, sondern hob auch die festgesetzten Zahlungstermine auf und verlangte einzig, dass die Gültsschriften beim Regierungsstatthalter hinterlegt würden. Regierungs statthalter von Roll, selbst ein Mitglied der einstigen Interims-Regierungskommission, begnügte sich mit einem genauen Verzeichnis der diesbezüglichen Wertschriften.<sup>3)</sup> So war auch diese Angelegenheit glücklich erledigt.

<sup>1)</sup> Prot. d. Gemeindekammer IV., 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 342—344, 348—349. Das Fürstentum Neuenburg stand damals ausserhalb der Ereignisse in der Eidgenossenschaft.

<sup>2)</sup> Akten IX., 666, 668, 669.

<sup>3)</sup> Prot. d. Gemeindekammer IV., 349, 352, 360, 364, 371.

Mit dem 6. Dezember übernahm die französische Regierung die Lieferungen für ihre Truppen inbezug auf Heu, Hafer, Fleisch und Brot. Die Munizipalität hatte aber bis dahin nicht weniger als 80'000 Franken vorschliessen müssen, wofür die Gemeindekammer das Geld vorzustrecken hatte. Noch waren eine Reihe Schulden zu bezahlen. Aber die Gemeindekasse war bereits wieder leer. So musste man von neuem auf die Geldsuche. Vorerst ordneten die Behörden eine Gesandtschaft an das Finanz-departement in Bern ab. Dazu wurden am 27. Dezember folgende Männer ausersehen: für die Munizipalität der Vizepräsident Friedrich von Roll, für die Gemeindekammer der Seckelmeister Tschann, für die Verwaltungskammer Jos. Lüthy. Sie sollten in Bern mit Senator Urs Glutz zusammenarbeiten und wurden ersucht, „nicht eher zurückzukehren, als bis sie die Zusicherung der Bezahlung erhalten“ hätten. Sie erlangten diese Zusicherung. Die Schuld wurde auf den Kanton Oberland angewiesen; aber das Geld ging schwer ein.<sup>1)</sup>

Den Gemeinden, in denen fränkische Truppen einquartiert waren, blieb auch jetzt noch die Last, die Soldaten mit Gemüse, Salz, Holz und Licht zu versehen. Die Munizipalität musste, da alle übrigen Quellen erschöpft waren, sämtliche Einwohner der Stadt mit einer monatlichen Steuer belegen. Die höchste Klasse hatte je zwölf, die niederste je ca. einen Franken zu bezahlen. Mit dem Monat Januar 1803 begann der Bezug dieser Steuer.<sup>2)</sup>

Die Gastfreihaltung des Generals Eppler überstieg alle Erwartung. Statt sechs, wie vorgesehen war, zog derselbe täglich zehn und mehr Personen zur Tafel. Die Munizipalität liess schliesslich durch den Senator Urs Glutz bei Obergeneral Ney Vorstellungen erheben. Nun stellte sich heraus, dass die Gemeinde dem General Eppler überhaupt nichts zu verabfolgen habe, da er seine Bezahlung von der französischen Regierung beziehe und es im Belieben der Munizipalität stehe, ihm freiwillig etwas zukommen zu lassen. Die Munizipalität wagte es nun am 27. Dezember den General auf die Notlage der Gemeinde Solothurn hinzuweisen und ihm zu verstehen zu geben, dass sein Unterhalt billigerweise von sämtlichen Städten, über die sich sein Kommando erstrecke, gleichmässig getragen werden sollte; die Stadt Solothurn wolle monatlich dazu 20 Louisdor beitragen. General Eppler antwortete: seit dem 22. Dezember 1802 sei man den französischen Offizieren keinen Unterhalt mehr schuldig, da die helvetische Regierung dafür aufkomme. Sofort

<sup>1)</sup> Prot. d. Gemeindekammer IV., 354, 373, 375—376, 406.

<sup>2)</sup> Prot. d. Gemeindekammer IV., 376, 382 f.

ersuchten Munizipalität und Gemeindekammer das helvetische Finanzdepartement, die diesbezüglichen Kosten aus der Kriegskasse zu bestreiten.<sup>1)</sup>

Die Proklamation des Senates vom 20. November 1802 hatte gedroht, die Kosten für den Unterhalt der neueinmarschierten französischen Armee auf die Urheber und Leiter der Aufruhrbewegung zu verlegen, sobald die Strafbarkeit derselben näher bestimmt sei.<sup>2)</sup> Diese Drohung war es offensichtlich gewesen, durch welche die Stadtbehörden von Solothurn veranlasst wurden, ihre Deputierten in der Konsulta zu beauftragen, bei den obersten Stellen in Paris und selbst bei Napoleon Hilfe zu suchen. Die Stadtdeputierten bemühten sich denn auch vereint mit den solothurnischen Kantonsdeputierten um die Milderung der „Schreckensdekrete“. Peter Glutz trat bei einer solchen Gelegenheit warm für die Schaffung eines auf Rechtsgleichheit aufgebauten Föderativstaates ein, wodurch die Schweiz wieder ihr natürliches Gleichgewicht erhalten würde.<sup>3)</sup> Auch die Deputierten von Bern, Zürich und andern aufständischen Orten wurden im gleichen Sinne vorstellig. Tatsächlich legte Talleyrand Bonaparte nahe, förmliche Reaktionsmassregeln zu verhindern.<sup>4)</sup>

Im Kanton Solothurn war anfangs Dezember 1802 ein ausserordentlicher Steuereinzug im Gang zur Deckung der Kosten der Kantonssatzungen von 1801 und 1802.<sup>5)</sup> Dazu kam zur fast gleichen Zeit der Einzug einer im Anschluss an das Dekret vom 20. November 1802 für den Kanton Solothurn bewilligten ausserordentlichen Kriegssteuer zur Tilgung der rückständigen Unterhaltungskosten der französischen Truppen.<sup>6)</sup> Teuerung und Geldnot erschwerten die Aufbringung der Steuer.

Die fünf solothurnischen Gemeinden des Leimenthales verweigerten die Leistung der Steuer mit Berufung auf ein Schreiben des französischen Obergenerals Ney, der sie davon entlastet wissen wollte, weil sie nächstens mit der französischen Republik vereinigt würden. Regierungsstatthalter von Roll wehrte sich gegen diese Abtretung mit dem Hinweis auf die Fruchtbarkeit dieser Gegend an Getreide und den Verlust, der daraus dem Kanton Solothurn erwachsen würde.<sup>7)</sup> Zwölf Gemeinden des Di-

<sup>1)</sup> Prot. d. Gemeindekammer IV., 374, 382, 383.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 511.

<sup>3)</sup> Vgl. Altermatt a. a. O. S. 22 f.

<sup>4)</sup> Akten IX., 642.

<sup>5)</sup> Vgl. Akten IX., 483. Dazu Prot. d. Gemeindekammer IV., 348, 9. Dezember 1802.

<sup>6)</sup> Akten IX., 582.

<sup>7)</sup> Akten IX., 658, 659. Vgl. dazu Altermatt, a. a. O. S. 31 f.

striktes Biberist baten um einen Aufschub der Bezahlung bis zur nächsten Ernte, wegen der grossen Verluste, die sie im letzten Sommer durch Hagelschlag erlitten hätten. Der Senat wies das Gesuch der Konsequenzen wegen ab.<sup>1)</sup>

Die Patrioten und mit ihnen alle jene, die am Aufruhr im September 1802 keinen Anteil genommen hatten, waren ungehalten, dass sie gleich allen übrigen zur Bezahlung dieser Kriegsteuer herangezogen wurden. Es schien ihnen selbstverständlich und gerecht, dass jene die Kosten tragen sollten, die durch ihre Erhebung am neuen Einmarsch der Franzosen schuld waren. Vor allem kränkte sie der in der Senatsproklamation vom 12. November 1802 enthaltene Satz: auch die, welche sich nicht am Aufstande beteiligt hätten, seien wenigstens durch ihr Stillschweigen mitschuldig geworden.<sup>2)</sup> Einige Zuschriften an den Vollziehungsrat geben von dieser Stimmung Kunde. Am deutlichsten kommt sie in einem Schreiben der drei Gemeinden Riedholz, Feldbrunnen und Flumenthal zum Ausdruck:

„Wie sehr muss es uns befreunden, Bürger Vollziehungsräte, dass eine Proklamation vom 12. November alle Bürger Helvetiens vermengt und gleichsam in den gleichen Tiegel wirft; dass sie im zweiten Paragraph keine andern Bürger annimmt als Empörer und Mitschuldige. Wir müssen ihnen gestehen, dass wir bei Ablesung dieser Schrift weder unsren Augen noch Ohren würden getraut haben, wenn wir nicht vollends durch die anderwärtigen vielen Klagen von ihrer zuverlässigen Existenz wären überführt worden. Wir wollen Ihnen da nicht bemerken, ob es politisch oder auch nur allgemein klug von einer Regierung gehandelt sei, in einem solchen Akte alle Bürger gegen sie schuldbar zu erklären und so vor den Augen der Welt alle Anhänglichkeit aller Bürger zu verläugnen und so auf die wahre, noch existierende Verzicht zu tun. Sollte so ein Paragraph nicht die Behauptung wirklich bekräftigen, dass dieses Aktenstück oder etwas Aehnliches schon unterem 4. November in einem französischen Zeitungsblatt gestanden, da es hernach erst am 12. seine Sanktion erhalten? Sollte er nicht zum Beweise dienen, dass man alle

<sup>1)</sup> Akten IX., 656, 658. — Die Gemeinden wandten sich im März 1803 an die neue Regierungskommission und durch diese an Landammann d’Affry. Dieser antwortete am 22. März 1803: „.... Ich wünschte nichts sehnlicher, als dass die dringenden Bedürfnisse des Militärdienstes mir es erlaubt hätten, dem Auftrag, den sie zugunsten des Distriktes Biberist gemacht haben, gänzlich zu entsprechen; bei der dermaligen Lage der Dinge, muss ich mich aber darauf einschränken, besagtem Distrikt einen Nachlass von fünfzehnhundert Franken auf seinem Anteil an der letzten Kriegssteuer zu bewilligen.“ Eben-dasselbst IX., 1446.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 510.

Bürger ohne Ausnahme schuldig finden will, um die Strafe desto einträglicher und ergiebiger zu machen? Sollte er nicht der beste Aufschluss zu dem so allgemein drückenden Dekret vom 20. November sein? Bürger Vollziehungsräte, verzeiht es dem Schmerze guter, getreuer, Ihnen anhängender Bürger, wenn sie auf den Gedanken geraten müssen, entweder ihre Regierung sei jenen im Grunde guten, aber zu reizbaren Vätern ähnlich, die bei einem bösen Streiche einiger ihrer Kinder blindlings mit der Rute dareinschlagen, ohne zu achten, wen's treffe, oder es sei darauf abgesehen, Geld zu haben, ohne darauf zu achten, aus welchem Beutel es komme. — ... Unsere Bitte geht nun also dahin: 1. Dass Sie uns als jederzeit Ihnen und dem Gesetze getreue und gehorsame Bürger, nicht als Mitschuldige der Rebellen, ansehen und uns nicht als solche unter den zweiten Paragraph Ihrer Proklamation vom 12. November d. J. mitnehmen möchten. 2. Dass wir als Unschuldige vorläufig keine Schuld bezahlen und nicht im Senatsdekret vom 20. November möchten begriffen werden, und dass allenfalls eine notwendige Steuer von unsrer Seite blass als ein freiwilliges Opfer auf den Altar des Vaterlandes möchte angesehen werden. 3. Dass Sie uns als unschuldigen, guten, getreuen Bürgern nicht den Wunsch abzwingen, lieber unter einer orientalischen Regierung, wo man doch weiss, woran man ist, als unter einer Regierung zu leben, die den getreuen Bürger wie den Rebellen behandelt . . .<sup>1)</sup>

### **3. Rückwirkung der Parteikämpfe auf die Beamtungen. Ordnungslosigkeit überall.**

Das Eingreifen Bonapartes verschärfte die längst vorhandenen Parteigegensätze. Ueberall leuchtet die Schadenfreude der wieder in die Beamtungen gelangten Patrioten durch. Bei der erdrückenden Grosszahl des föderalistisch gesinnten Volkes vermochten sie sich aber kein Ansehen zu erringen, um so weniger, als sie ihre Stellen nur der Gegenwart der verhassten fremden Truppen und dem Machtspurh der von diesen gehaltenen Regierung oder ihrer Organe verdankten.

Am schärfsten kam dieser Parteigegensatz immer wieder in Olten zum Ausdruck. Die Aufstandsbewegung im September 1802 hatte in Olten die Sitzungen des Distriktsgerichtes unterbrochen. Der Präsident dieses Distriktsgerichtes Urs Büttiker war damals an der Spitze der Er-

<sup>1)</sup> Akten IX., 794—795. Die Regierung liess den Gemeinden melden, die Steuer sei nicht als Strafe verhängt worden. Auch die Gemeinde Lommiswil hatte versucht, von der Kriegssteuer befreit zu werden mit der Begründung, sie habe am letzten Aufruhr keinen Anteil genommen. Ebendaselbst IX., 659.

hebung gestanden und hatte sich von General Erlach zum Stadtkommandanten von Olten ernennen lassen.<sup>1)</sup> Nachdem die konstitutionellen Behörden ihre Posten wieder bezogen hatten, liess Urs Büttiker am 18. November 1802 die Distriktrichter und Suppleanten durch den Weibel einladen, ihre Sitzungen aufs neue aufzunehmen. Noch am gleichen Tage erhielt der Unterstatthalter Frey von den Richtern Hammer und Wyss und dem Suppleanten Lack die schroffe Erklärung, sie würden mit den andern Richtern, die nächstens (wegen ihrer Beteiligung am Aufstand) verhaftet würden,<sup>2)</sup> nicht mehr zusammensitzen. Auf die Mahnung des Regierungsstatthalters von Roll hin, der zu vermitteln suchte, wiederholte Büttiker die Einladung für den 6. Dezember. Kaum war die Einladung ergangen, erschien der Distriktsrichter Georg Hammer bei Unterstatthalter Frey und erklärte: Distriktsrichter Wyss in Fulenbach und Kupferschmied Alois von Arx in Olten hätten den Präsidenten Büttiker einen Schelm und Landstürmer gescholten; Wyss habe gesagt, er sitze nicht mehr mit ihm im Gericht; auch der Unterstatthalter selber sei gescholten worden. „Zwietracht und Leidenschaft beherrschen die Herzen“, bemerkte Unterstatthalter Frey in seinem Bericht an den Regierungsstatthalter von Roll und fügte bei: er selbst habe „unter diesem Druck längere Zeit Gewalt gelitten“; der Bezirksgerichtspräsident Büttiker werde persönlich nach Solothurn kommen, um dem Regierungsstatthalter „unsere gedrückte Lage mündlich zu entfalten“; es wäre der Ordnung wegen dringend nötig, dass die Distriktsitzungen wieder eröffnet würden.<sup>3)</sup>

Im Bezirksgericht Olten waren einige Stellen unbesetzt. Regierungsstatthalter von Roll scheint nun die Besetzung so vorgenommen zu haben, dass die Sitzungen auch ohne die unzufriedenen Mitglieder wieder beginnen konnten. Nun wandten sich die letztern mit ihren Klagen direkt an Minister Rengger in Bern. Es sei ihm angezeigt worden, schrieb der Minister am 4. Februar 1803 an den Regierungsstatthalter von Roll: Urs Büttiker, der Präsident des Distriktsgerichtes Olten, solle bei der letzten Insurrektion die Waffen gegen die Regierung getragen, als Arrondissements-Kommandant die Insurgenten in eigener Person angeführt und sich in dieser Eigenschaft mehrere eigenmächtige Handlungen, namentlich gegen seine Mitrichter, haben zu schulden kommen lassen; endlich solle er nach der Wiedereinführung der gesetzlichen Ordnung

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 458.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 504.

<sup>3)</sup> Oltenschreiben 1802, S. 332, 7. Dezember. Akten IX., 820, 20. November 1802.

das Distriktsgericht zehn Wochen lang gar nicht versammelt und sich alsdann wieder zum Präsidenten desselben aufgeworfen haben. „Ich wünsche Bericht“, so schloss der Minister der Innern Angelegenheiten, „damit ich das Weitere verfügen kann“.<sup>1)</sup> Die Schlussbemerkung scheint darauf hinzudeuten, dass auch Regierungsstatthalter von Roll wegen seiner Haltung verklagt worden war. Darum will nun der Minister selbst die Sache an die Hand nehmen. Die Akten für den weitern Verlauf der Angelegenheit fehlen heute. Das Ganze aber zeigt, wie leidenschaftlich in Olten die Parteikämpfe geworden waren.

Auch anderwärts scheint in den Distriktsgerichten Zwiespalt geherrscht zu haben. In jenem in Dornach verlangten um den 20. November 1802 fünf Mitglieder die Entlassung. Die Distriktsgerichte besassen durch den ganzen Kanton wenig Zutrauen, weil sie seit längerer Zeit nur noch von der Regierung besetzt wurden. Es wäre darum zu wünschen, bemerkte Regierungsstatthalter von Roll dem Vollziehungs- rat, dass die Ergänzungsvorschläge nicht mehr von den Gerichten selbst, sondern von den Munizipalitätspräsidenten des Distriktes gemacht werden könnten.

Noch misslicher stand es mit den Munizipalitäten. Täglich wurde der Regierungsstatthalter mit Entlassungsbegehren bestürmt. Dabei fiel es ihm schwer, Männer zu finden, die jetzt diese Stellen übernehmen wollten, wo die Requisitionen und Steuereinzüge für die fremden Truppen im Lande so viele widrige Geschäfte brachten. Zudem besassen auch die Munizipalitätsbeamten als Regierungskreaturen sehr geringes Ansehen beim Volke. Von Roll drückte darum auch hier dem Vollziehungs- rat gegenüber den Wunsch aus, der Regierungsstatthalter sollte nicht völlig von sich aus die Munizipalitätsstellen besetzen müssen; zum mindesten sollte man einer Versammlung der Hausväter die Aufstellung von Vorschlägen einräumen.<sup>2)</sup>

Die Staatsförster wurden vom Volke geradezu ignoriert. Der Anspruch der Gemeinden auf die Wälder war noch immer nicht erledigt.<sup>3)</sup> Die Förster selbst hatten, weil sie schlecht oder nicht bezahlt wurden, wenig Interesse am Schutz der Wälder. So hieb jeder Holz nach Belieben.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Leberschreiben (!) 1803, S. 335.

<sup>2)</sup> Akten IX., 832.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 116 ff., 427, 445.

<sup>4)</sup> Die Regierungskommission, die am 10. März 1803 ihr Amt antrat, erliess schon am folgenden Tag, „in Beherzigung der leidigen Anarchie, welcher die Kantonsförster preisgegeben sind“, eine Strafverordnung wider die Holzfrevler. Proklamationen und Beschlüsse 1803, S. 19 f., 11. März.

Seit anfangs Februar 1803 werden die Nachrichten über die Partei-streitigkeiten im Kanton Solothurn spärlicher. Die Meldungen aus Paris lauteten zu klar im Sinne des Föderalismus und damit im Sinne der erdrückenden Mehrheit des Solothurner Volkes. Es mochte den Patrioten mehr und mehr scheinen, die französischen Truppen seien weniger mehr im Lande, um die Föderalisten als um die Unitarier im Zaume zu halten. Die französischen Truppenbestände im Kanton Solothurn wurden eher vermehrt als vermindert. Nach einer neuen Truppen-Verteilung vom 2. März 1803 erhielt Solothurn, wo Brigadegeneral Eppler wie zuvor seine Wohnung hatte, zwei Kompagnien Infanterie und den Brigadestab, eine Kompagnie Husaren und den Regimentsstab und eine Kompagnie Artillerie zugewiesen, während Olten eine Kompagnie Husaren aufzunehmen hatte.<sup>1)</sup>

## V. Das Ende der Helvetik. Der neue Kanton Solothurn.

Es ist ein ergreifendes Bild, das die Geschichte des Kantons Solothurn zur Zeit der Helvetik vor unsren Augen entrollt. Noch heute krampft sich das Herz zusammen beim Blick auf das, was das Solothurner Volk während den fünf Jahren der sogenannten Franzosenzeit erduldete.

Die materiellen Verluste des Kantons sind kaum abzuschätzen. Der seit Jahrhunderten für die Zeiten der Not angesammelte Staats-schatz wurde von der Erobern weggenommen. Den aristokratischen Familien wurde eine Kontribution auferlegt, die sie nur unter den grössten Anstrengungen aufzubringen vermochten. Das Volk zu Stadt und Land wurde durch Plünderungen, durch den Unterhalt einquartierter und durchziehender fremder Truppen und durch immer neue Requisitionen aller Art ausgesogen. Selbst der helvetische Staat bezahlte seine Schulden nicht, oder nur spät und zum Teil. Dagegen trieb er Steuern um Steuern, selbst mit Gewalt, ein. Handel und Verkehr stockten. Manche Sommer zeitigten geringe Ernten und die Lebensmittel waren teuer. Was Fleiss und häuslicher Sinn in langen Friedensjahren vor der Revo-lution erspart hatten, wurde aufgebraucht. Das ganze Volk war schliess-lich verarmt.

<sup>1)</sup> Akten IX., 1438 f. — Die Stadt Solothurn klagte kurz darauf bitter: Die Gegen-wart des Generals Eppler, jene von zwei Regimentsstäben, einer grossen Zahl Offiziere, von Angestellten aller Art und eines Militärspitals verursachten der Gemeinde und ihren Bewohnern Ausgaben, mit denen jene anderer Städte in keinem Verhältnisse ständen. Ebendaselbst IX., 1458, 16. März 1803.

Schwerer noch als die materiellen Einbussen drückten die Quälereien und die Brutalitäten, die sich die „Sieger“ und die Okkupationstruppen erlaubten. Kein Recht war ihnen heilig, keine Person vor ihnen sicher. Allen Leidenschaften waren Tür und Tor offen.

Dazu kam das wilde, unstäte Parteigetriebe mit den für junge Leute und unklare Köpfe verlockenden und leicht missverständlichen Schlagworten von Freiheit und Aufklärung. Und zu allem gesellte sich, was das Solothurner Volk am tiefsten schmerzte, die ununterbrochene Hetze gegen die Religion, ihre Personen und Institute.

Wenn immer wieder die Erinnerung an die Jahre vor der Revolution aufleuchtet, so wird das begreiflich. Der Grosszahl des Volkes erschien jene Zeit mehr und mehr wie ein verschwundenes Paradies.

War dieses Volk schon bereit gewesen, die eindringenden Franzosen mit dem Einsatz seines Lebens zurückzuschlagen, so liebäugelte es in den kommenden Jahren mehr als einmal mit dem Gedanken, das Joch abzuschütteln. Es wurde jedesmal gewaltsam niedergehalten und um so härter geknechtet. Die Schreckenszeit, in der Wernhard Huber als helvetischer Regierungskommissär im Kanton waltete, blieb unauslöschlich in aller Erinnerung haften.

Sobald aber die französischen Truppen aus der Schweiz abmarschiert waren, kam die lang verhaltene Misstimmung explosiv zum Ausdruck. Wie im Sturm erhob sich das Solothurner Volk im September 1802 und half in den ersten Reihen mit, die franzosenfreundliche helvetische Regierung zu verjagen. Es meinte, jetzt errungen zu haben, was es als sein Ideal ersehnte: die alte Selbständigkeit des Heimatkantons und die Freiheit seiner angestammten Religion. Und noch eines holte es sich damals unter dem Einfluss der demokratischen Urkantone mit derselben Unwiderstehlichkeit: die Gleichberechtigung mit der Bürgerschaft der Stadt Solothurn. Die Leiden der Revolutionsjahre waren nicht umsonst gewesen.

Das Eingreifen Bonapartes brachte einen unerwarteten Rückschlag. Der abermalige Einmarsch französischer Truppen, neue Einquartierung und Requisitionen, Steuern um Steuern, Parteikämpfe und Ordnungslosigkeit — all dies Ungemach flutete noch einmal über das Land herein. Die neuen Leiden machten das Volk wohl stiller, aber sie änderten nichts an seinem Sehnen und seinen Idealen. So drängt sich die Frage auf: Wie stellte sich die in Bonapartes Mediationsakte für den Kanton Solothurn gegebene Verfassung zu diesem Sehnen des Solothurner Vol-

kes? Wie verhielt sie sich zu dem, was es sich bei seinem Septemberaufstand als sein Ideal zu erringen versucht hatte?

Bonaparte hatte die Grundsätze seiner Vermittlung mit folgenden Ausführungen umschrieben: „Die Natur hat euch zum Staatenbunde bestimmt; die Natur zu besiegen, versucht kein vernünftiger Mann. Was der Wunsch und das Interesse eurer Nation wie der euch umgebenden grossen Staaten gleicherweise fordern, ist also: 1. die Rechtsgleichheit zwischen euern 18 Kantonen, 2. eine aufrichtige freiwillige Verzichtleistung auf die Privilegien von seiten der patrizischen Familien, 3. eine staatenbündische Organisation, in der sich jeder Kanton seiner Sprache, seiner Religion, seinen Sitten, seinen Interessen und seinen Anschauungen gemäss eingerichtet sieht“.<sup>1)</sup>

Auch die solothurnische Kantonsverfassung war auf diesen Grundsätzen aufgebaut.

Der Kanton erhielt seine alte Selbständigkeit und Souveränität wieder zurück und wurde wieder ein Glied der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Das Prinzip der Rechtsgleichheit war in der Kantonsverfassung in die alten aristokratischen Formen eingebaut. Es erlitt dadurch manche Beschränkung. Das Stimmrecht kam bloss den Kantonsbürgern zu, den verheirateten vom 20., den ledigen vom 30. Altersjahr an. Es war an den Besitz von Grundeigentum oder grundversicherten Schuldbriefen im Wert von mindestens 500 Schweizerfranken geknüpft. Die Wählbarkeit in den 60gliedrigen Grossen Rat war an einen noch höheren Zensus gebunden. Dabei bestand wieder ein bedeutender Unterschied zwischen den direkt gewählten und den aus Loswahlen hervorgehenden Mitgliedern des Rates. Die direkt gewählten Mitglieder mussten mindestens 2000, die durch das Los gewählten 5000 Schweizerfranken an Grundbesitz oder Schuldbriefen ihr eigen nennen. Dabei hatte der Kanton Solothurn unter den Städtekantonen bei weitem die tiefsten Ansätze. Die Verarmung der solothurnischen Familien während der Helvetik kommt hier sprechend zum Ausdruck. Nur ein Drittel der Mitglieder des Grossen Rates wurde durch die 20 Quartiere, in welche die fünf Bezirke eingeteilt waren, direkt aus ihrer eigenen Bürgerschaft gewählt. Zwei Drittel wurden indirekt gewählt, indem die 20 Quartiere 80 Kandidaten und zwar aus den andern Bezirken des Kantons bezeichneten, aus denen dann die Hälften ausgelost wurde.

<sup>1)</sup> Schreiben des ersten Konsuls an die 18 Kantone vom 10. Dezember 1802.

Die Stadt Solothurn erhielt einen grossen Vorzug dadurch, dass sie gleich einem Landbezirke in vier Quartiere eingeteilt wurde, obwohl sie nur die Hälfte oder einen Drittel der Bevölkerung eines solchen Bezirkes zählte. Auch der Zwang, die Kandidaten der indirekten Wahlen aus fremden Bezirken zu nehmen, kann wiederum der Hauptstadt zu gut. Hier fanden sich die im Kanton am besten bekannten, mit dem erforderlichen Vermögen und der nötigen Sachkenntnis ausgerüsteten Männer in grösserer Anzahl.

Die direkt und indirekt erwählten Grossräte hatten ihre Stellen auf Lebenszeit. Bonaparte sah in der Lebenslänglichkeit ein notwendiges Mittel, um der Regierung Bestand und Ansehen zu verleihen. Eine neue Aristokratie, meinte er, müsse Ordnung, Sicherheit und Dauer begründen. Mitglieder des Grossen Rates, die sich den Wünschen des Volkes allzu sehr widersetzen, konnten eventuell durch das „Grabelieren“ oder Aussieben entfernt werden.

Der grosse Rat war der Träger der Souveränität. Er erliess Gesetze und Verordnungen, ernannte die Tagsatzungsgesandten und gab ihnen Instruktionen; er besetzte alle Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstreckten.

Aus seinem Schosse wählte der Grossen Rat die Regierung, den „Kleinen Rat“, der 21 Mitglieder zählte und alle zwei Jahre zu einem Drittel unter steter Wiederwählbarkeit der austretenden erneuert wurde. Durch die Bestimmung, dass wenigstens ein Mitglied aus jedem Bezirk genommen werden müsse, wurde dafür gesorgt, dass die Landschaft in der Regierung stets vertreten war. Der kleine Rat hatte die Initiative zu den Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen des Grossen Rates. Er besetzte alle jene Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über einen ganzen Bezirk erstreckten.

Aus der Mitte des Kleinen Rates wählte der Grossen Rat die zwei „Schultheissen“, die jährlich im Vorsitz des Kleinen und Grossen Rates abwechselten. Auch das Ober- oder Appellationsgericht war nur ein 13 Glieder zählender Ausschuss des Grossen Rates. Es wurde vom nicht amtierenden Schultheissen präsidiert und bei schweren Kriminalfällen durch vier Mitglieder des Kleinen Rates verstärkt.

Durch die Bestimmung, „die Verfassung garantiert die Religionen, zu welchen sich der Kanton bekennt“, wurden die Glaubensbekenntnisse im herkömmlichen Sinne geschützt, das reformierte im Bucheggberg, das katholische im übrigen Kantonsteil.

Schliesslich hielt die Kantonsverfassung noch eine (in der Bundesverfassung nicht enthaltene) Errungenschaft der Revolutionszeit fest, „die Freiheit, sich von den Zehnten und Bodenzinsen loszukaufen“. Ein Gesetz sollte „die Loskaufsart nach dem wahren Wert“ bestimmen.<sup>1)</sup>

Diese neue solothurnische Verfassung, deren wichtigste Bestimmungen wir skizzierten, war auch für unsren Kanton eine „Vermittlung“. Keines der beiden Extreme fand seine Wünsche erfüllt. Jene Aristokraten, die immer noch an den alten Vorrechten ihres Standes festhalten wollten, sicherlich nur eine kleine Zahl, sahen diese vollständig gestrichen. Die Patrioten, deren Ideal die Eine und unteilbare helvetische Republik war, ebenfalls eine verhältnismässig kleine Schar, sah sich einem blosen Staatenbunde gegenüber. Sieger war die dritte und zahlenmässig weit überwiegende Gruppe des Solothurner Volkes. Dieses sah das verwirklicht, was es durch alle Jahre der Helvetik hindurch ersehnte und was es bei seiner Erhebung im September 1802 meinte bereits erobert zu haben, die Selbständigkeit des Kantons, die Freiheit der Religion, die Gleichberechtigung der Landschaft mit der Stadt, und nun auch noch das Loskaufsrecht für die Zehnten und Bodenzinse.

Wurde die Hauptstadt nicht doch zu sehr bevorzugt? Anlässlich der Ausgleichsbewegung des Jahres 1830 wurde von einsichtigen solothurnischen Politikern geltend gemacht: der Umschwung von 1814 sei gerade deswegen gekommen, weil die kulturelle Stellung der Stadt Solothurn im Jahre 1803 unterschätzt worden sei.<sup>2)</sup> Sicher ist, dass es schon vom ersten Tage der Helvetik an unmöglich war, die solothurnischen Stadtbürger aus den Verwaltungsstellen ganz auszuschliessen, weil ohne sie keine genügende Zahl von fähigen Beamten aufzubringen war, und während der fünf Revolutionsjahre verhalf derselbe Grund den Bürgern aus der Hauptstadt in stets wachsender Zahl in die obern und untern Beamtenstellen. Aber selbst wenn, was erst noch genau nachgeprüft werden müsste, im Jahre 1803 der Sprung vom Alten zum Neuen in kultureller Hinsicht eher zu gross gewesen sein sollte, so bliebe dennoch die gewaltsame aristokratische Reaktion von 1814 der verhängnisvollste staatspolitische Fehlgriff der solothurnischen Geschichte des 19. Jahrhunderts.

<sup>1)</sup> Die Verfassung ist abgedruckt in Proklamationen und Beschlüsse 1803, S. 4—10. Eine eingehende Besprechung siehe bei Altermatt: Mediationszeit, S. 29—55. — Eine allgemeine Orientierung über Bonapartes Mediationsakte bietet Oechsli, Geschichte der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert, I., S. 446 ff.

<sup>2)</sup> Siehe Joh. Mösch, Die Ausgleichsbewegung im Kanton Solothurn 1830/1831, S. 131 f.

Schon bevor Bonaparte am 19. Februar 1803 dem Zehnerausschuss der Konsulta die von ihm endgültig festgesetzte Mediationsakte überreichte, hatte er angeordnet, dass in jedem Kanton die Regierungsgewalt am 10. März 1803 an eine Regierungs-Kommission von sieben Mitgliedern überzugehen habe. Er selbst bestimmte deren Präsidenten, während der Zehnerausschuss für die übrigen sechs Mitglieder Vorschläge einzureichen hatte, der erste Konsul sich aber das Bestätigungsrecht vorbehielt. Zum Präsidenten der Regierungs-Kommission erwählte Bonaparte

Peter Glutz-Ruchti, Deputierter der Konsulta.<sup>1)</sup>

Als weitere Mitglieder bestätigte er die folgenden Männer:

Ludwig August Surbeck, Altlandvogt,  
Heinrich Grimm, Präsident des Kantonsgerichtes,  
Joseph Lüthy, Mitglied der Verwaltungskammer,  
Ludwig von Roll, Regierungsstatthalter,  
Johann Bloch, von Oensingen, Bezirksrichter,  
Konrad Munzinger, von Olten, Handelsmann.<sup>2)</sup>

Es waren dies alles Männer, die durch die rauhe Schule der Helvetik gegangen waren und hier gelernt hatten, mit den wirklichen Verhältnissen zu rechnen. Selbst U. J. Lüthy war aus dem Idealisten, als den er sich noch am Beginne der Helvetik zeigte, langsam, aber immer ausgesprochener ein nüchterner Realpolitiker geworden.<sup>3)</sup> Wenn er auch der Idee der gemässigten Republikaner, für die er während Jahren in vorderster Reihe an einem unitarischen Verfassungsentwurf arbeitete, nie untreu wurde, stand er doch seinen föderalistischen Freunden so nahe, dass ihn diese immer wieder in den ersten Reihen zu den höchsten Beamtungen wählten. Louis von Roll selbst war im September 1802 offen zu den Föderalisten übergetreten und seither dieser Richtung stets treu geblieben.<sup>4)</sup>

Am 10. März 1803 trat diese Regierungs-Kommission vorschriftsgemäß ihr Amt an. Nach einem feierlichen Gottesdienst in der St. Ursenkirche zog sie ins Rathaus ein. Die alten Wappen, Fahnen und Farben

<sup>1)</sup> Vgl. Ferd. von Arx, Der Schweizerische Landammann Peter Glutz-Ruchti von Solothurn. Neuausgabe II., 517—540.

<sup>2)</sup> Xaver Zeltner erzählt in seinen Memoiren: Die Zehnerkommission der Konsulta habe auch ihn in die Regierungs-Kommission Solothurns gewählt; es sei aber Peter Glutz gelungen, ihn durch Konrad Munzinger ersetzen zu lassen mit der „infamen Lüge“, dass so „das Land besser repräsentiert sei“. Soloth. Blatt 1837, S. 220.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. oben S. 409 u. 410.

<sup>4)</sup> Vgl. (Xaver Zeltner) Schilderung, S. 13—14.

waren wieder aufgepflanzt. Der helvetische Regierungsstatthalter legte sein Amt nieder. Die Helvetik war damit zu Ende.

Als erste und einzige gesetzgeberische Tat dieses Tages erliess die Regierungs-Kommission den Beschluss: allen Klöstern, welche im Kanton Güter besässen, sei die frühere Selbstverwaltung derselben wieder überlassen. Mit diesem Gesetz nahm sie die Verfügung wieder auf, welche die Interims-Regierungskommission am 5. Oktober 1802 gefasst hatte<sup>1)</sup> und beseitigte die von der helvetischen Regierung eingesetzten Klosterschaffner, die die solothurnische Verwaltungskammer am 23. Oktober 1802 aufs neue bestätigt hatte.<sup>2)</sup> Kaum etwas wirft ein so helles Licht auf das Denken des Solothurner Volkes wie dieser Beschluss, der ihm von der Regierungs-Kommission sofort mit ihrer Antrittsproklamation mitgeteilt wurde.

Der Wortlaut dieser Proklamation war ohne Zweifel dem Grossteil des Solothurner Volkes aus dem Herzen gesprochen. Ihre charakteristischen Einleitungsworte mögen hier folgen und die vorliegende Arbeit beschliessen:

„Nach langem Sehnen und harten Kämpfen sehen wir uns wieder in jene Stellung zurückgesetzt, welche Jahrhunderte unser Vaterland beglückte, und aus welcher man glauben sollte, wir wären nur deswegen gerissen worden, um deren Zurückkehr uns desto notwendiger und erwünschter zu machen. Jene Verfassung nämlich, welche sich auf alte Eidgenoßschaft gründet, ist uns wieder geschenkt worden.

„Der erste Consul, dessen Scharfblick nichts entgeht, hat alles das Gute, das Vorteilhafte, welches diese allgemein beliebte Verfassung für unser Vaterland enthalten, so wie auch das Widrige und Unzweckmässige einer Zentral-Regierung eingesehen; auch deswegen den Kantonen ihre ehemalige Selbständigkeit und Souveränität grossmütig wieder anheimgestellt.

„Auf diesem ruhet nun der Vermittlungs-Akt und die Kantonal-Verfassung, welche der erste Consul den schweizerischen Deputierten in Paris eingehändigt hat und welche wir in Gang zu bringen bestimmt sind.

„Diesem Grundsatz zufolge werden in Zukunft die Einkünfte unseres Kantons nicht mehr sich ausser unsren Grenzen verlieren; alle zu treffenden Einrichtungen und ökonomischen Verfügungen werden nicht mehr fremder Spekulation und Willkür unterworfen sein, sondern

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 482 ff.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 488.

bloss den Nutzen unseres Vaterlandes und unserer Einwohner zum Gegenstand haben.

„In Zukunft ist es unserem Kanton überlassen sich selbst seine Gesetze und Verordnungen zu geben; dieselben können und werden also unsrer Lage und unsren Bedürfnissen angemessen sein.

„Die Religion unserer Väter wird unter dem Schutze seiner eigenen Regierung keine fremden Anfälle zu befürchten haben, und das Eigentum der Kirche wird die nötige Sicherheit finden.

„Wir glauben, dass vermittelst dieser Grundlage in unserem Vaterlande Ruhe, Zufriedenheit und Wohlstand eingeführt werden können, deren ihr so lange habet entbehren müssen....“<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Miscell. Solod. Nr. 94. — Proklamationen und Beschlüsse, 1803, S. 13.